



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 137. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 3. März 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)

b) **Melderecht reformieren - Datenschutz stärken - Adressweitergabe erschweren**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5864](#)

c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10503](#)

*Fortsetzung der Beratung*..... 7

*Beschluss*..... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10594](#)

*Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*..... 9

*Verfahrensfragen*..... 24

<b>3. Cyberkriminalität - Ausbildung der niedersächsischen Polizeibeamten ausbauen</b>	
Antrag der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/10570</a>	
<i>(abgesetzt)</i> .....	27
<b>4. Unterrichtung durch die Landesregierung anlässlich des Ukraine-Konflikts</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	29
<i>Aussprache</i> .....	30

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Deniz Kurku (SPD)
4. Abg. Sascha Laaken (SPD)
5. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),  
Parlamentarier Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,  
Regierungsrätin Harmening,  
Regierungsrätin March-Schubert  
Regierungsdirektor Weemeyer,  
Beschäftigter Ramm,  
Beschäftigter Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.18 Uhr bis 13.01 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 136. Sitzung.

*Terminangelegenheiten*

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte den Ausschuss darüber, dass Dr. Marco Trips, Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, angekündigt habe, die Mitglieder des Innenausschusses für den Abend des 22. März 2022 zu einem Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände einladen zu wollen, um sich über aktuelle Themen auszutauschen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

a) **Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/1518](#)

b) **Melderecht reformieren - Datenschutz stärken - Adressweitergabe erschweren**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5864](#)

c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10503](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 06.09.2018*  
AfluS

Zu b) *erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020*  
AfluS

*beide zuletzt beraten: 110. Sitzung am 22.04.2021 (Unterrichtung)*

Zu c) *direkt überwiesen am 23.12.2021*  
*federführend: AfluS*  
*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 132. Sitzung am 13.01.2022*

**Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage:*

*Vorlage 3 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung im Sinne der **Vorlage 3** vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Formulierungsvorschlägen des GBD und der Streichung des § 7 einverstanden.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) nahm Bezug auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter b) und erklärte, dass dieser mittlerweile durch Änderungen im Bundesmeldegesetz und im Landeswahlgesetz in Teilen erfüllt worden sei. Bezüglich Nr. 3 sehe die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihn allerdings noch nicht als erfüllt an. Wie die Fraktion damit umgehen wolle, gelte es noch zu klären. Vor diesem Hintergrund werde er sich bei der heutigen Abstimmung über den Antrag der Stimme enthalten.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag unter a) im Hinblick auf die Auflösung der Fraktion der AfD für erledigt zu erklären.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Ferner empfahl er dem Landtag, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter b) abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: GRÜNE, FDP*

Schließlich empfahl der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung unter c) in der Fassung der Vorlage 3 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Der Beschluss erging vorbehaltlich des Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Sascha Laaken** (SPD).

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 2:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10594](#)

*direkt überwiesen am 19.01.2022*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 134. Sitzung am 03.02.2022*

### **Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1*

#### **Anwesend:**

- Geschäftsführer **Dr. Joachim Schwind** (NLT)
- Hauptgeschäftsführer **Dr. Jan Arning** (NST)
- Beigeordneter **Stefan Wittkop** (NST)
- Geschäftsführer **Oliver Kamlage** (NSGB)

**Oliver Kamlage** (NSGB): Wir bedanken uns, dass wir heute hier die Gelegenheit haben, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er hat zwei Nummern; einerseits geht es um die Einführung einer Option für Hybridsitzungen und zum anderen um das Thema Straßenausbaubeiträge.

Mit der Ergänzung des § 64 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist ausweislich der Gesetzesbegründung vorgesehen, dauerhaft eine Option zu schaffen, um Hybridsitzungen in den kommunalen Vertretungen durchzuführen. Wir als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sind der Auffassung, dass die niedersächsische Kommunalverfassung auch künftig am Leitbild der Präsenzsitzung festhalten sollte. Aus unserer Sicht sollten Hybridsitzungen, wie sie § 64 Abs. 3 bis 9 des Entwurfs vorsieht, die absolute Ausnahme sein. Das gilt aus unserer Sicht auch ganz besonders mit Blick auf die Auswertung der Sonderregelung für pandemische Lagen in § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG.

Wir wollen hier heute noch einmal einen Dank dafür aussprechen, dass Sie diese Regelung geschaffen haben, die es den kommunalen Vertre-

tungen in der Pandemie ermöglicht, Sitzungen per Videokonferenztechnik durchzuführen. Das hat uns wirklich geholfen. Das will ich auch nicht verschweigen, und ich sage es hier für die Arbeitsgemeinschaft noch einmal sehr deutlich. Insbesondere danken wir Ihnen dafür, dass Sie in der vergangenen Plenarsitzung die Weichen dafür gestellt haben, dass wir diese Form der Sitzung in der Pandemie nach wie vor nutzen können.

Nur sind das aus unserer Sicht zwei Paar Schuhe: einerseits die Möglichkeit, zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen in der Pandemie auf diesem Wege und in dieser Form tagen zu können, zu eröffnen; andererseits - und um dazu Stellung zu nehmen, sind wir heute hier - dauerhaft, quasi als Regelinstrumentarium, die Option für die Durchführung von Hybridsitzungen zu schaffen.

Nach unserer Wahrnehmung haben zahlreiche Kommunen selbst in der Hochphase der Pandemie in Präsenz getagt. Das sind Entscheidungen vor Ort gewesen. Man hat sich dann in größere Räumlichkeiten begeben - in Sporthallen, Turnhallen, große Gastronomiebetriebe etc. Kernpunkt, warum man sich dafür entschieden hat - und das ist auch unsere Einschätzung -, ist, dass solche Sitzungen der kommunalen Vertretungen davon leben, dass man in Präsenz zusammenkommt. Dort spielt ja nicht nur die verbale Kommunikation eine Rolle, sondern auch die nonverbale, die Gestik und Mimik der anderen.

Wir wünschen uns auch in Zukunft eine lebhaftere Diskussion in den kommunalen Vertretungen. Dies ist im Regelfall allein durch Präsenzsitzungen möglich. Abgesehen davon kann man zwischendurch auch einfach einmal vor die Tür gehen und dort z. B. Absprachen treffen und vielleicht in Situationen, in denen sich aktuell kein Mehrheitsbeschluss abzeichnet, die Dinge im persönlichen Gespräch geraderücken. Das sind Elemente, die für uns ganz wesentlich sind.

Die Einschätzung, die Sie in der Begründung des Gesetzentwurfs zu den voraussichtlichen Kosten getroffen haben, teilen wir ausdrücklich nicht. Zu bedenken ist - das geht auch aus § 64 Abs. 4 Satz 1 hervor -, dass die entsprechende Ausrüstung in den kommunalen Vertretungen erst einmal angeschafft werden muss, die technischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden. Genau das ist - das kann ich Ihnen sehr deutlich sagen - ein Kernanliegen in den Hinweisen, die in

der Diskussion von unseren Mitgliedern gekommen sind: Wenn ihr eine Stellungnahme abgibt, bedenkt bitte, dass wir gar nicht die notwendige Technik haben und diese erst einmal beschaffen müssen. - Im Übrigen muss man der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden das entsprechende Personal zur Seite stellen, um solche Sitzungen leiten zu können, damit man die Technik überwachen kann und im Falle von Problemen die notwendige Unterstützung geben kann.

Dass eine solche Sitzung auch scheitern kann, ist aus unserer Sicht ebenfalls ein ganz entscheidender Punkt. Ich denke, aufgrund der Medienberichte hat es sich bis nach Hannover herumgesprochen, dass die eine oder andere Rats- oder Kreistagssitzung abgebrochen werden musste, weil es mit der Technik vor Ort nicht geklappt hat. Insofern sind wir erstens der Auffassung, dass es auf jeden Fall zu vermeiden ist, dass eine Hybridsitzung vergeblich stattfindet. Zweitens - und das ist ein ganz wichtiger Punkt - sind wir der Auffassung, dass Beschlüsse auch rechtssicher gefasst werden können müssen. Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass die Beschlüsse, die in einer Hybridsitzung gefasst worden sind, aufgrund anschließender gerichtlicher Auseinandersetzungen jahrelang in der Schwebe bleiben.

Deswegen kommen wir heute mit dem Vorschlag, direkt im Gesetz zu regeln, dass als Mindestvoraussetzung eine beschlussfähige Mehrheit der Ratsfrauen und Ratsherren bzw. der Abgeordneten in Präsenz an der Sitzung teilnehmen muss. Ferner - dazu kommen wir gleich noch im Detail - erscheint uns auch die in § 64 Abs. 5 des Entwurfs zum Ausdruck kommende Risikoverteilung im Falle eines Scheiterns überhaupt nicht sachgerecht. Zu der Frage, wie man das anders regeln könnte, werden wir gleich noch einen Vorschlag machen.

Im Kern wollen wir aber auch durchaus sagen: Wir lehnen dieses Instrumentarium nicht in Gänze ab. Wir haben sehr wohl den Bericht der Enquetekommission zum Thema Ehrenamt - die Vorsitzende, Frau Tiemann, ist heute auch hier - zur Kenntnis genommen. Nur möchten wir Sie herzlich bitten, zu überdenken, ob es wirklich sinnvoll ist, hier in kürzester Zeit zu einer Gesetzesänderung zu kommen. Aus unserer Sicht wäre es viel besser, wenn das Land bzw. das Innenministerium die Erfahrungen mit der aktuellen Sonderregelung für pandemische Lagen - sprich: die Möglichkeit von Videokonferenzen - evaluiert, gemeinsam mit der kommunalen Praxis auswertet

und daraus dann die gegebenenfalls erforderlichen Schlüsse zieht.

Ich möchte jetzt kurz auf einige Vorschriften im Einzelnen eingehen:

Wir wünschen uns, dass in § 64 Absatz 3 ein neuer Satz 1 vorangestellt wird, der klarstellt, dass die Sitzungen der kommunalen Vertretungen grundsätzlich in Präsenz stattfinden, um zu verdeutlichen, dass Präsenzsitzungen der Regelfall sein sollen.

Dann bitten wir Sie, wie bereits erwähnt, darum, direkt im Gesetz vorzusehen, dass mindestens eine beschlussfähige Mehrheit der Abgeordneten in Präsenz an der Sitzung teilnehmen sollte. Wir haben dazu noch redaktionelle Hinweise, die Sie bitte unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen mögen.

§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG ist aus unserer Sicht widersprüchlich und auch missverständlich formuliert. Die Vorschrift sieht vor, dass u. a. die Beratung von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich ist, nicht durchgeführt wird. Wir verstehen dieses Tatbestandsmerkmal so, dass es sich um Angelegenheiten handelt, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In der Folge wäre also nach dem aktuellen Wortlaut des Gesetzentwurfs das Durchführen von nicht öffentlichen Sitzungen der Vertretung in der Form einer Hybridsitzung nicht möglich. Auf der anderen Seite - und das ist der Widerspruch - sieht § 64 Abs. 6 eine Teilnahme an einer nicht öffentlichen Sitzung per Videokonferenztechnik ausdrücklich vor, soweit dies in der Hauptsatzung geregelt ist. Wir bitten darum, diesen Widerspruch zu beseitigen. Es müsste im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, was gewollt bzw. was nicht gewollt ist.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, dass geheime Wahlen und Abstimmungen in einer Hybridsitzung nicht möglich sind. Offen bleibt im Wortlaut des Gesetzentwurfs, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Wir meinen, dass man - jedenfalls nach bisherigem Stand - die geheime Abstimmung wohl in einer Folgesitzung durchführen bzw. dafür extra eine Sitzung anberaumen müsste. Wir schlagen Ihnen deshalb ganz praktisch vor: Regeln Sie doch bitte für die Situation, dass eine geheime Abstimmung beantragt wird, dass anschließend per Briefwahl abgestimmt werden kann. Wir bitten Sie, die dafür erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Dann haben wir noch einen weiteren praktikablen Vorschlag. Die Vorschrift in § 64 Abs. 4, dass sich die Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Wenn man den Wortlaut ganz streng nehmen würde, wäre es nicht einmal möglich, den berühmten „Gang um die Ecke“ zu machen oder auch den Angelegenheiten nachzugehen - Stichworte: „Betreuung von Familienangehörigen“, „Betreuung der Kinder“ -, zu deren Erfüllung man sich gerade ausdrücklich - so jedenfalls das Votum der Enquetekommission - aus der Ferne zuschalten kann. Da müsste man auf jeden Fall noch einmal gesetzgeberisch heran. Im Gesetzeswortlaut sollte klar gestellt werden, dass kurzzeitige Unterbrechungen der Teilnahme an der Sitzung unschädlich sind.

Ein besonderes Augenmerk bitten wir auf einen Gesichtspunkt zu legen, der vor allen Dingen aus dem ehrenamtlichen Bereich unserer Mitgliedschaft gekommen ist: Der Weiterverbreitung von Bild- und Tonaufnahmen sind bei einer hybriden Sitzung Tür und Tor geöffnet. Wir haben bisher nicht einmal die Möglichkeit, sie zu untersagen bzw. die erforderlichen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Wir bitten dringend darum, dies anzugehen. Denn wir wissen alle: Die Mandatstätigkeit in den kommunalen Vertretungen ist ehrenamtlich. Vielleicht kann dann einmal mit einem Redebeitrag nicht das Optimum an Leistung erbracht werden, und es wäre verheerend, wenn sich solche Bilder und Situationen über die einschlägigen Kanäle bis ins Unendliche verbreiten könnten.

Schließlich noch ein ganz wichtiger Punkt: § 64 Abs. 5 des Gesetzentwurfs lehnen wir entschieden ab. Sollte er in dieser Fassung vom Landtag verabschiedet werden, dann müssten wir unseren Mitgliedern aus Rechtsgründen raten, von der Option der Hybridsitzung keinen Gebrauch zu machen.

Wir prognostizieren Ihnen eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die sich um die schwierige Beweisfrage drehen, wessen Sphäre das Scheitern der Sitzungstechnik zuzurechnen ist, der der Kommune oder der des einzelnen Abgeordneten.

Insofern halten wir es für in jeder Hinsicht sachgerecht, das Risiko des Scheiterns der Technik dem Ratsmitglied aufzuerlegen, das sich aus der Ferne zugeschaltet hat. Denn es liegt letzten Endes nicht im Interesse der Abgeordneten, die vor Ort -

in Präsenz - zu der Sitzung erschienen sind, dass im Falle des Scheiterns der Technik vorgetragen werden könnte, dass der Ratsvorsitzende die Sitzung an dieser Stelle hätte abbrechen müssen. Darüber darf wirklich kein Streit sein. Wir meinen, das Risiko sollte bei der Abgeordneten bzw. dem Abgeordneten liegen. Bei der Zuschaltung handelt es sich ja letzten Endes nur um ein Angebot, das man wahrnehmen kann, aber nicht muss.

Das waren unsere Anmerkungen zu Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Sie haben uns noch Nr. 2 zu den Straßenausbaubeiträgen zur Stellungnahme übersandt. Dazu gibt es innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unterschiedliche Auffassungen. Der Kollege Dr. Arning wird gleich die Position des Städtetages ergänzen. Ich werde kurz das Schlaglicht auf die Position des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages werfen.

Wir sind der Auffassung, dass das Land mit seinen Eingriffen in die Erhebung der Straßenausbaubeiträge fortwährend die Rechtslage verschlimmbessert. Sollte das Land der Auffassung sein, dass auch bei Kommunen in äußerst schwieriger Finanzlage Straßenausbeitragssatzungen ohne Gegenfinanzierung aufgehoben werden können sollen, dann muss es bitte auch die finanziellen Rahmenbedingungen so ändern, dass die Folgen für die kommunale Haushaltswirtschaft in diesen Kommunen auch getragen werden können. Wenn die Erhebung dieser Abgabe von der Landespolitik nicht mehr gewünscht ist, dann darf die Erhebung nicht durch immer komplexere Vorgaben letztlich unmöglich gemacht werden. Die logische Konsequenz daraus wäre, zu sagen, dass das Land den Kommunen die Erhebung konsequent untersagt und diese mit einem angemessenen Ausgleichbeitrag entschädigt. So haben es andere Bundesländer - auch ohne Wunsch der Kommunen - getan.

Aus unserer Sicht stärkt die einfachere Eröffnung von Verschuldungsmöglichkeiten letzten Endes - anders als es in der Gesetzesbegründung formuliert ist - nicht die kommunale Selbstverwaltung, sondern schwächt sie längerfristig nachhaltig, und die Chance, zu einem ausgeglichenen Haushalt zurückzukommen, dürfte für die betroffenen Kommunen noch unrealistischer werden.

Soweit unsere Stellungnahme. Ich bitte die Kollegen zu ergänzen.

**Dr. Jan Arning (NST):** Ich möchte beim letztgenannten Punkt, den Straßenausbaubeiträgen ansetzen. Dort haben wir ein abweichendes Votum abgegeben. Zum Stichwort „Verschlimmbessern“ möchte ich aus Sicht unseres Verbands vorwegschicken: Diesen Eindruck teilen wir nicht. Wir haben uns in den vergangenen Jahren sehr intensiv über diese Thematik unterhalten. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge und auch die Erleichterungen in § 6 a und b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) halten wir schon für sinnvoll.

Wir haben immer gesagt - ich meine, da waren wir uns auch einig -, dass die Kommunen im Grunde ein Handlungsinstrumentarium brauchen. Sie müssen frei entscheiden können, ob sie wiederkehrende Straßenausbaubeiträge oder einmalige Straßenausbaubeiträge nehmen oder die Kompensation mit der Grundsteuer wählen. Darüber sprechen wir jetzt seit vielen Jahren. Der Druck ist nach wie vor vorhanden, und ich würde schon sagen, dass uns der Landtag in diesem Bereich mit § 6 a und b NKAG geholfen hat.

Unser Grundsatz als Verband war es immer, dass die Kommune einen freien Handlungsspielraum haben soll, der zwischen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und der Kompensation mit der Grundsteuer verläuft.

Ich möchte etwas zu dem inkriminierten Verfahren sagen, das die Region Hannover auf der einen Seite und die Stadt Laatzen auf der anderen Seite betrifft. - In der Stadt Pattensen gibt es wohl eine Parallele. - Dort waren nach unserem Eindruck keine Hasardeure unterwegs, die gesagt haben: Wir sind eh pleite, nun ist es auch egal, wir machen alles auf Kredit. - Sondern dort ging es um die Frage, ob auch eine Kommune, die finanzielle Probleme hat, diese Kompensation mit der Grundsteuer durchführen kann. Dort sind wir an einem Punkt, an dem der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 Abs. 5 NkomVG - dort steht ganz klar: Eine Rechtspflicht zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge gibt es nicht - und § 111 Abs. 6 NkomVG sowie § 17 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) aufeinanderprallen.

In § 17 KomHKVO ist ganz klar geregelt, wie eine Kommune ihre Mittel, nämlich ihre Einnahmen, im Finanzhaushalt zu verwenden hat. Da gibt es eine klare Hierarchie. Zunächst werden die laufenden Ein- und Ausgaben getätigt, dann geht es um die Liquiditäts- und Investitionskredite, und ganz

am Ende kommen die Investitionen. Ich werde gleich einmal aus der OVG-Entscheidung zitieren, die ich im Übrigen auf Basis des geltenden Rechts für richtig halte. Es ist richtig, was das OVG sagt, aber in der Konsequenz ist es problematisch. In einem Satz ist das ziemlich klar zusammengefasst. Ich lese ihn vor:

„Soll die Kompensation ohne weitere Maßnahmen oder zusätzliche Finanzmittel alleine über eine Erhöhung der Grundsteuer erreicht werden, spricht daher vieles dafür, zu fordern, dass die Mehreinnahmen aus der Grunderhöhung überhaupt für die Investitionstätigkeit verwendet werden dürfen, was wiederum voraussetzen dürfte, dass ein positiver Saldo der Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreicht wird.“

Wenn ich das auf eine Stadt herunterbreche, die im Grunde nur ihre Einnahmen aus den Beiträgen gegen die Einnahmen aus der Grundsteuer kompensieren möchte, müsste sie hiernach so viel Grundsteuer erheben, dass sie einen positiven Saldo der Einzahlungen erreicht. Das heißt, wir reden dann nicht mehr über 100 Prozentpunkte Grundsteuer mehr zur Kompensation der ausfallenden Beiträge, sondern wir reden über 600 bis 700 Prozentpunkte mehr, um erst einmal auf einen positiven Saldo zu kommen. Das halten wir für ungerecht, weil man dadurch der Kommune die Möglichkeit nimmt, über die Frage, wie sie ihren Straßenausbau finanziert und wie sie die Bürgerinnen und Bürger dafür heranzieht, frei zu entscheiden.

Sie haben in Ihrer Gesetzesbegründung völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass § 120 - das betrifft die Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht - natürlich erhalten bleibt. Die Aufsicht kann diesen Fall des Hasardeurs, den ich anfangs nannte, natürlich steuern und sagen: Ihr müsst die Beiträge durch die Grundsteuer kompensieren. - Das dürfen sie auf der gesetzlichen Grundlage, die Sie hoffentlich schaffen werden, auch tun. Was sie allerdings nicht dürfen, ist nichts tun und weitere Kredite aufnehmen. Das kann man aber durch die Aufsicht steuern. Deswegen halten wir den Gesetzentwurf, so wie er hier vorliegt, für sehr sinnvoll und gut.

**Dr. Joachim Schwind (NLT):** Ich mache es ganz kurz. Ich möchte zunächst dem Kollegen Kamlage herzlich für den sehr umfassenden Vortrag zu § 64 danken, der die einhellige Position der AG KSV dargestellt hat.

Zum letzten Punkt möchte ich nur eine Bemerkung machen, ohne das Thema weiter zu vertiefen: Ich bin sehr dankbar, dass Kollege Dr. Arning klargestellt hat, dass er das OVG-Urteil für richtig hält. Wir als Landkreise, die wir die Kommunalaufsicht auch im schwierigen Teil der Finanzwirtschaft im Auftrag des Landes bzw. des Innenministeriums übernehmen, halten es auch mit Blick auf das Stichwort „Eingriff in ein laufendes kommunalaufsichtliches Verfahren“ nicht für zielführend, wenn der Landtag hier einen Einzelfall heranzieht, um eine Rechtslage zu korrigieren.

Die Diskussion zum Thema Straßenausbaubeiträge will ich gar nicht führen. Wir als Landkreise halten uns dort heraus. Ich will mir aber doch den Hinweis erlauben, dass es vor Ort schon ein mühsames Verfahren in der Kommunalaufsicht war. Wir würden es für richtig halten, wenn es dort keine Äußerung des Gesetzgebers im Sinne der Nr. 2 des Gesetzentwurfs gibt.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Vielen Dank an Sie alle für Ihre Ausführungen.

Nun steht es mir als Ausschussvorsitzender nicht zu, die Inhalte zu bewerten, aber, Herr Kamlage, in einem Punkt muss ich Ihnen widersprechen. Sie haben gesagt, wir würden die Hybridsitzungen im Schnellverfahren einführen. Ich weiß nicht, in wie vielen Sitzungen wir uns schon mit dem Thema beschäftigt haben. Auch der Zeitrahmen mit Blick auf die Anhörung war mit Dr. Trips abgestimmt. Insofern irritiert mich das etwas. Die Ansicht, dass wir das hier im Hauruckverfahren machen, kann ich, was den Ausschuss angeht, so nicht teilen. Wir haben uns auch schon im vergangenen Jahr immer wieder mit dem Thema Hybridsitzungen beschäftigt. Und durch die Übergangsregelung ist das Thema ja auch für die kommunalen Spitzenverbände nicht neu. Aber vielleicht habe ich Sie da auch falsch verstanden.

**Oliver Kamlage** (NSGB): Es ging nicht um den Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens, sondern darum, mit Blick auf den aus unserer Sicht vorliegenden Mangel zu schauen, welche Erfahrungen die Städte, Gemeinden und Landkreise mit den Regelungen des § 182 bisher gemacht haben. Das ist, soweit ich weiß, bis heute nicht evaluiert worden. Ich finde, es lohnt sich durchaus, zu schauen, wie das auf der örtlichen Ebene bei den Kommunen, die davon Gebrauch gemacht haben - es gab ja keine Rechtspflicht, alles per Videokonferenztechnik zu machen -, geklappt hat.

Der Appell war eigentlich, sorgfältig zu betrachten, wie das im Detail funktioniert hat.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich hatte es so verstanden, dass Sie den Zeitrahmen der Beratung im Ausschuss meinen, und hier ist nichts im Schnellverfahren erfolgt. Aber damit ist das, glaube ich, klargestellt.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Ich bin ein großer Freund von sogenannten Präsenzsitzungen. Denn dann sieht mein Gegenüber, wie ich mich innerlich aufrege, und kann sich auf das vorbereiten, was dann kommt.

(Heiterkeit)

Ich möchte das einmal einordnen. Sie unterbreiten den Vorschlag, dass wir erst einmal die Erfahrungen mit den Hybridsitzungen austauschen sollten. Ich sage Ihnen: Ich bin seit 1986 in kommunalen Parlamenten, und Ihre Darstellung von Sitzungsformaten entspricht keineswegs meiner kommunalen Erfahrung. Dass Sitzungen unterbrochen werden und während der Unterbrechung nach einem Kompromiss gesucht wird, habe ich in diesen Jahren vielleicht zweimal erlebt. Ich habe erlebt, dass es Festlegungen, Koalitionen und Mehrheiten gibt, dass man sich austauscht und in der Regel die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende die Meinung wiedergibt, und der Rest hat im großen geschlossenen Format zu folgen. Das ist inzwischen ein wenig anders, weil es ein Recht auf Abweichung gibt.

Wenn Sie mir einmal hinterlegen könnten, wo das von Ihnen dargestellte Sitzungsformat überprüft worden ist, wo es festgelegt worden ist, wo seine Sinnhaftigkeit überprüft worden ist, wenn Sie es schaffen, mir das zu hinterlegen, würde ich mich gern damit auseinandersetzen, dass wir das auch für das hybride Format machen. Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Hybride Formate ermöglichen Menschen, die beruflich tätig und durch die Familiensituation gebunden sind, die Teilhabe, also den Zugang. Sie können mitwirken, anstatt zu Hause bleiben zu müssen und zu fehlen. Es würde mich brennend interessieren, was gegen diese Teilhabe spricht.

Ich bin nur noch bei meinen Freundinnen und Freunden des Landkreistages direkt organisiert und nicht mehr bei den anderen kommunalen Spitzenverbänden, ich wurde aber auch schon von meinen Gemeinden an Sie entsandt, weil

meine Stadt auch schon einmal im Städte- und Gemeindebund war. Ich war auch schon beim Städtetag. Es wäre mir ganz lieb, wenn Sie als diejenigen, die uns Ehrenamtliche vertreten, gelegentlich erklären würden, warum denn all ihre Versammlungen nicht einmal mehr hybrid sind, sondern nur im vollen digitalen Format stattfinden. Dort sind die direkte Teilhabe und das Gespräch am Rande auch nicht gut zu realisieren. Es wäre gut, wenn Sie das Ihren Ehrenamtlichen erklären würden.

Dann kommen wir zu einer anderen wichtigen Frage. Damit wende ich mich jetzt an den Verband, bei dem ich an einem digitalen Format teilnehmen darf und dort vielleicht auch sage, was ich davon halte, nämlich an den Landkreistag. Als ehrenamtliches Kreistagsmitglied fehlt mir jegliche Fantasie, warum ich bei den Straßenausbaubeiträgen bewerten sollte, wie die Kommunalaufsicht vorgeht. Denn das entzieht sich meiner Tätigkeit als Ehrenamtlicher. Die Verbände sollten einmal scharf darüber nachdenken, wessen Seite sie vertreten: die der Hauptamtlichen, die der Ehrenamtlichen oder beide Seiten. Und dann wünschte ich mir, dass dann auch so ist.

Ich will Ihnen ganz offen sagen: Ich wünschte mir, dass wir, die wir uns bemühen, in schwierigsten Zeiten Ehrenamtliche für kommunale Tätigkeiten zu gewinnen, mit diesen Ehrenamtlichen in unseren Stellungnahmen und in unseren Beratungen so umgehen, dass es ihnen gerecht wird. Den Eindruck habe ich nach dieser Anhörung aber auf keinen Fall, auf überhaupt keinen Fall. Das ist etwas, das mich, gelinde gesagt, schon sehr stutzig macht, und das finde ich wirklich sehr bedauerlich.

Denn ich war unterwegs und habe junge Frauen und Männer gesucht, die sich engagieren und kandidieren, und sie alle haben mir gesagt: Das können wir nicht, weil wir das nicht mehr vereinbaren können. - Einige, die ich dazu überredet habe, haben mich händeringend gebeten, die hybriden Formate weiter zu ermöglichen. Wenn wir aber wollen, dass wir in den kommunalen Parlamenten nur noch von alten Männern meines Schlags regiert werden, dann müssen wir genauso weitermachen.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU): Wir wollten Sie anhören - das heißt nicht in jedem Fall „erhören“ -, aber zumindest wollten wir Ihre Meinung erfahren.

(Heiterkeit)

Und das ist, glaube ich, auch der richtige Zeitpunkt dafür. Wobei ich deutlich machen möchte - darauf hat der Vorsitzende schon hingewiesen -, dass wir diesen Punkt aus der vorhergehenden Novelle herausgenommen haben, um mehr Zeit zu haben. Dass diese Zeit dann immer noch nicht ausreichen soll, muss ich nicht unbedingt verstehen.

Ich sehe das Ganze als Angebot an die Kommunen. Sie müssen es dann in der Hauptsatzung selbst regeln. Ich bin ausdrücklich der Meinung, dass es der richtige Weg ist, es den Kommunen grundsätzlich zu ermöglichen. Das ist ein Angebot an sie; sie können das in der Hauptsatzung regeln. Sie können davon Gebrauch machen, wann immer sie das wollen, mit den Mehrheiten, die sie dafür finden. Ich glaube, auch das ist kommunale Selbstverwaltung, wie wir sie kennen. Es ist ein Angebot und keine Verpflichtung.

Ich kann vielleicht grundsätzlich dem Gedanken folgen, dass sich manche lieber in Präsenz treffen, so wie wir es auch selbst aus der Vergangenheit kennen; dieser Wunsch ist nicht von der Hand zu weisen. Aber gleichwohl glaube ich, dass man heute modernere Formen zumindest als Möglichkeit ins Auge fassen muss.

Zu der Frage der Straßenausbaubeiträge sind Sie sich ja nicht einig. Das muss nicht beruhigend sein. Aber es ist zumindest aus meiner Sicht das deutliche Signal, dass das Land das, was es tun kann, auch tun sollte. Das, was Sie vielleicht vom Land erwarten, werden Sie möglicherweise vergeblich erwarten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte eingangs - ich kann nicht anders - zumindest ganz kurz auf den Kollegen Watermann und dessen Beschreibung vom Verlauf kommunaler Sitzungen eingehen. Ich bin noch nicht ganz so lange dabei - erst seit 2001, also quasi ein Jungspund.

(Heiterkeit)

Aber ich habe kommunale Sitzungen eigentlich nie so erlebt, dass die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden irgendetwas vortragen und anschließend die gesamte Fraktion en bloc abstimmt. Ich weiß nicht, wie es in anderen Parteien ist, aber ich kann Ihnen verraten: Bei der FDP ist es anders. Da gibt es durchaus lebendige Diskussionen. Wir lassen sogar - so liberal sind wir - unterschiedliche Auffassungen innerhalb einer Fraktion zu.

Ganz abgesehen davon kann ich bei dem einsteigen, was der Ausschussvorsitzende gesagt hat: Ich bin auch ein bisschen überrascht über den Vortrag, den wir heute hier gehört haben. Soweit ich weiß, ist dieser Gesetzentwurf den kommunalen Verbänden seit Oktober bekannt. Ich hätte insofern erwartet, dass es bereits zu mehr Abstimmungen - auch mit dem Innenministerium - gekommen wäre bzw. dass die gesamten Bedenken bereits früher vorgetragen worden wären.

Bisher hatte ich eigentlich immer den Eindruck, dass die kommunalen Spitzenverbände der Möglichkeit von hybriden Sitzungen grundsätzlich zustimmen. Die Vorteile liegen auf der Hand. Ich muss sie, glaube ich, an dieser Stelle nicht wiederholen. Die Kommission hat sie abschließend vorgetragen.

Ich möchte an dieser Stelle ganz deutlich betonen, dass es um *hybride* Sitzungen geht. Ich möchte solche Gremiensitzungen nicht komplett in den digitalen Raum verlegen, weil ich auch sehr viel Wert auf Öffentlichkeit lege. Solange noch etwas im Rathaus passiert - der hauptamtliche Bürgermeister sitzt dort, oder die Technik usw. ist dort angesiedelt; man kann also dort hingehen und sich die Sitzung anschauen -, ist das für mich okay.

Insofern sehe ich die Problematik nicht, die eben schon angeführt worden ist, dass sich ein Ehrenamtlicher ein Stück weit vorgeführt fühlt, wenn eine Rede, die vielleicht nicht so geglückt ist, aufgenommen wurde; denn sie wird ja nur in das Rathaus bzw. an den Ort der Veranstaltung übertragen und soll nicht für alle möglichen Menschen zugänglich sein, die dann von einem Bildschirm abfilmen können oder Ähnliches. Ich glaube, an der Stelle können auch entsprechende technische Voraussetzungen geschaffen werden.

Mir geht es darum, dass wir die Kommunen nicht dazu zwingen, es so zu machen, sondern dass die einzelnen Gremien die Möglichkeit erhalten, das zu tun.

Dabei ist natürlich einiges zu beachten, wie Sie richtigerweise vorgetragen haben, insbesondere die Rechtssicherheit von Beschlüssen. Darüber müsste man sicherlich noch einmal nachdenken. Auch über die Risikoverteilung hinsichtlich der Technik müsste man noch einmal sprechen. Wobei man sagen muss: Wenn man in sein Rathaus fährt und auf dem Weg dorthin fliegt der Reifen

von der Felge, dann liegt das Risiko, nicht ankommen und mit abstimmen zu können, auch bei einem selbst. Das ist in so einem Fall nicht das Problem der Gemeinde. Allerdings muss man auch sagen: Wenn das WLAN oder die gesamte Übertragung der Gemeinde ausfällt, dann kann das auch nicht zu Lasten der einzelnen Abgeordneten gehen. Insofern muss man an der Stelle, denke ich, sinnvolle Regelungen finden.

Auch eine weitere Frage ist relevant; sie wurde gestern auch im *Rundblick* aufgeworfen: Wie sinnvoll ist es, wenn bei Ratssitzungen nur „schwarze Kacheln“ anstatt einer Videoübertragung zu sehen sind? Auch Herr Watermann legte ja Wert darauf, dass man sieht, wenn er so langsam an die Decke geht. Ist es in Ordnung, wenn man wirklich nur schwarze Bildschirme sieht? Über all diese Fragen kann man diskutieren. Ich möchte auch den GBD darauf hinweisen, im Lichte dieser Anhörung noch einmal darauf zu schauen. Soviel zu Nr. 1.

Zu Nr. 2, den Straßenausbaubeiträgen, nur ganz kurz: Ich kann mich da im Prinzip dem anschließen, was Herr Kamlage gesagt hat. Die neuen Regelungen verschlimmbessern die Situation eigentlich nur noch. Die logische Konsequenz all dieser Verschlimmbesserungen ist - wofür ich schon seit Jahren eintrete -, diese Beitragsmöglichkeiten abzuschaffen.

Ich weise auch darauf hin, dass all die Erleichterungen, die bisher durch den Landtag schon beschlossen worden sind, bei den Bürgerinnen und Bürgern überhaupt nicht ankommen. Es gibt eine Untersuchung und Befragung des Bundes der Steuerzahler, aus der ganz deutlich hervorgeht, dass, ich glaube, weit über 80 % oder noch mehr - ich habe die Zahl nicht mehr ganz genau im Kopf - der Kommunen diese Erleichterung überhaupt nicht nutzen, weil es einfach nicht in die Situation passt. Für mich ist es überhaupt nicht sinnvoll, noch weiter an dieser Stelle herumzudoktern. Wir sollten stattdessen den Weg gehen, den mittlerweile viele andere Bundesländer auch gegangen sind, und die Straßenausbaubeiträge abschaffen.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE): Bezüglich des Inhalts der Nr. 1 bin ich etwas zwiespalten. Ich bin ja auch schon ein älteres Semester. Der Punkt ist: Natürlich bekommen wir auf der einen Seite eine andere Kommunikationskultur, wenn wir die Sitzungen in das Hybride verlagern. - Dieser Gedanke ist auch in meinen Kopf

vorhanden. - Auf der anderen Seite kann es aber gerade für Ehrenamtliche zu Schwierigkeiten führen - Herr Watermann hat das, finde ich, sehr gut vorgetragen -, wenn sie an den Gremiensitzungen stets live teilnehmen müssen.

Die Ausführungen, so wie ich sie verstanden habe, zielen ja nicht darauf ab, hybride Sitzungen grundsätzlich auszuschließen, sondern Ihr Vorschlag lief ja darauf hinaus, dass zumindest eine Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen kommunalen Gremien vor Ort präsent sein sollte. Ich finde, das sollten wir zumindest noch einmal durchdenken, bevor wir das in Bausch und Bogen ablehnen.

Wir erleben es selbst auch: Auch ich konnte z. B. in einer der jüngsten Sitzungen aufgrund von Zugausfällen nur hybrid dabei sein. Ich merke schon, dass sehr viel Kommunikation und Interaktion, die ja eben nicht nur das Austauschen von Worten und „Kachelmimik“ ist, verloren geht. Das ist eine andere Dimension.

Ich muss Herrn Watermann an anderer Stelle aber auch widersprechen: In kleinen Kommunen gibt es nicht immer einheitliche Mehrheiten, und dann kommt es durchaus auch zu Sitzungsunterbrechungen. Ich war nur 20 Jahre in zwei verschiedenen Räten, kann aber sagen, dass ich das durchaus häufiger erlebt habe, und zwar eher in dem kleineren als in dem größeren Rat.

Klar ist, dass bestimmte Kommunikationswege ausgesprochen schwieriger werden. Auch die Art und Weise der Kultur in der Entscheidungsfindung wird eine andere. Ich würde zumindest sagen, die kommunalen Gremien werden dann als Diskussionsraum eine geringere Rolle spielen. Insofern habe ich mich an der Stelle auch noch nicht entschieden. Ich fand den Vorschlag, der heute in den Raum gestellt wurde, aber zumindest überlegenswert. Das wäre es erst einmal zu Nr. 1.

Zu Nr. 2 bin ich der Auffassung, dass wir diese Erleichterung unbedingt machen sollten. Ich lebe in einer Kommune, die Empfänger ist. Wir können normalerweise nicht auf eine Straßenausbaubeitragssatzung verzichten. Das wäre eine Sache, die uns sozusagen in Bedrängnis bringen würde, weil es im Moment darauf hinausläufe, dass bestimmte Straßensanierungen schlicht nicht durchgeführt würden, weil die Anlieger damit nicht einverstanden wären. Aufgrund der politischen Situa-

tion würden bestimmte Straßenausbauten dann nicht erfolgen. Das kann es auch nicht sein.

Ich halte es daher für dringend erforderlich, den Handlungsspielraum auch der Kommunen, um die es finanziell nicht so gut bestellt ist - um es einmal so zu sagen -, zu erweitern. So kann sich auch eine ganz andere Situation ergeben.

(Abg. Dr. Marco Genthe [FDP]: Und was ist mit Anwohnern, um die es nicht so gut bestellt ist?)

Auf diese Zwischenfrage möchte ich einmal antworten, indem ich erkläre, was passiert, wenn wir die Straßenausbaubeiträge aufheben: Dann werden die Bedürfnisse an die Landeskasse für das, was dann überall auf einmal an Straßenausbauten erforderlich wird, sehr groß werden. Davor warne ich! Dann müsste man an der Stelle eine Priorisierung, Bewertung oder etwas anderes einführen. Es ist nicht ganz einfach, wenn wir sagen, dass wir jetzt auf diese Art und Weise das Geld bereitstellen würden.

Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Wenn der Ausschuss es gestattet, würde ich an Ihren Wortbeitrag noch eine eigene Frage anschließen wollen.

Herr Kamlage, ich habe Sie so verstanden, dass Sie sich wünschen, dass die Mehrzahl der Ratsmitglieder in Präsenz anwesend ist. Ich habe z. B. bei mir in der Fraktion zwei Frauen, die kleine Kinder haben. Ich würde gern von Ihnen hören, wie das praktisch laufen soll, wenn z. B. plötzlich ein Kind krank wird und das Ratsmitglied sagt, dass es zwar zu Hause bleiben muss, sich aber hybrid zuschalten könnte. Wird das dann ausgelöst? Ich kann es mir praktisch - obwohl ich auch Ratsvorsitzender bin - schwer vorstellen, wie man es lösen will, wenn ein Teil zu Hause bleiben darf und eine Mehrzahl anwesend sein muss. Daher würde ich gern von Ihnen hören, nach welchen Kriterien das festgelegt werden soll. Das würde mich schon interessieren.

Abg. **André Bock** (CDU): Ich will unterstreichen, dass das, was hier auf den Weg gebracht werden soll, ein Angebot für die Kommunen und für das Ehrenamt sein soll und kein Zwang. Die Umsetzung obliegt am Ende den Kommunen vor Ort. So wie ich die Diskussionslage vor Ort einschätze, werden das die Kommunen zum Großteil umsetzen, während einige vielleicht noch zurückhaltend sein werden, weil man eben noch schauen möch-



te, welche technischen Verbesserungen es noch gibt und welche Erfahrungen gesammelt werden.

Letzten Endes müssen wir aber feststellen: Das hat jetzt nicht nur Corona ausgelöst, sondern wir leben schlichtweg in einer anderen Zeit. Die Gesellschaft, das Arbeitsverhalten, die Wünsche nach Arbeitszeiteinteilung, das Freizeitverhalten - alles hat sich massiv geändert. Zum Thema Familien ist auch schon alles gesagt worden: Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie sind an dieser Stelle auch ganz wichtige Punkte.

Da macht das Angebot einer Kommune, solche Sitzungen auch hybrid stattfinden zu lassen, die Entscheidung, neben Familie, Beruf und vielen anderen Dingen, die man noch zu tun hat, ein solches Ehrenamt anzunehmen, gerade für jüngere Menschen, für Väter und Mütter deutlich attraktiver. Die technischen Möglichkeiten sind jetzt vorhanden; man hat Erfahrungen in der Corona-Zeit gesammelt und konnte Verbesserungen vornehmen, bezüglich der Wahrnehmung eines solchen Amtes, ohne dass es mit der Familie und dem Beruf kollidiert.

Insofern ist das eine deutliche Verbesserung des Ehrenamtes in der kommunalen Ratspolitik. Es ist ja überfraktionell so, dass die Parteien oder auch Wählergemeinschaften gerade auch vor Kommunalwahlen nach Nachwuchs suchen; das ist kein leichtes Unterfangen. Wenn man potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten in den Gesprächen sagen kann, dass man nicht an so und so viel Präsenzsitzungen in der Woche oder im Monat teilnehmen muss, sondern es auch die Möglichkeit des hybriden Zuschaltens gibt, dann ist das, glaube ich, für die eine oder den anderen ein Grund mehr, sich für eine Kandidatur zu entscheiden.

Insgesamt glaube ich, dass wir hier auf einem vernünftigen und richtigen Weg sind. Dass man im Verfahren natürlich immer noch einmal schauen muss, welche technischen Verbesserungen und Erfahrungen - auch rechtlicher Art - es am Ende gibt, ist klar. Das ist ein Prozess. Wir sind in diesem Land und weltweit erst seit Corona verstärkt mit diesem Instrument unterwegs. Zwar gibt es das schon lange, aber in der Kommunalpolitik machen wir ja erst seit ein, zwei Jahren Erfahrungen mit diesem Instrument. Das muss sich natürlich auch noch weiterentwickeln.

Aber jetzt zu sagen, dass man erst evaluieren muss, welche Erfahrungen es in der Pandemiezeit gegeben hat, und erst danach überlegen kann, solch ein Instrument insgesamt anzubieten, halte ich für verfehlt. Denn dann geht am Ende die Zeit über uns hinweg. Noch einmal: Die Zeiten haben sich nicht nur durch Corona massiv geändert. Wir müssen hier ein neues Angebot für das kommunale Ehrenamt schaffen.

Ich bin mir ziemlich sicher, dass die kommunalen Vertretungen in großer Gänze auch weiter in Präsenz tagen werden. Am Ende wird es vor Ort sicherlich so sein - so ist zumindest meine bescheidene Erfahrung von 20 Jahren kommunaler Ratstätigkeit -, dass es bei Gelegenheit angewendet wird oder es für die eine oder andere Person angeboten und umgesetzt wird. Aber letzten Endes wird die Masse der Ratsmitglieder oder Kreistagsmitglieder in Präsenz anwesend sein, und die Sitzungen werden entsprechend auch in Präsenz stattfinden.

Ich bin auch nicht ganz bei Herrn Watermann, der in 40 Jahren - oder wie viele Jahre waren es? - Ratstätigkeit nur zwei Unterbrechungen hatte. Ich habe das auch anders erlebt. Natürlich wird das Instrument dann möglicherweise auch Schwierigkeiten mit sich bringen. Denn Ratssitzungen werden nach meiner Kenntnis häufig unterbrochen, um sich nach neuen Lagen einmal kurz abzustimmen. Aber letzten Endes ist es ein Instrument, mit dem wir auf einem guten Weg sind, das kommunale Ehrenamt attraktiv zu gestalten und zu halten.

Insofern bin ich doch sehr irritiert über die Stellungnahme, die heute abgegeben wurde. Zumal wir nicht erst seit zwei Wochen über das Thema reden, sondern schon etwas länger. Da hätte ich mir im Vorwege von Ihrer Seite doch deutlichere Signale an uns gewünscht. Aber wir nehmen das heute erst einmal mit und werden in den nächsten 14 Tagen weitersehen.

Abg. Uwe **Schünemann** (CDU): Mich treibt die Frage schon etwas um, warum die kommunalen Spitzenverbände die Räte und die Kreistage davor schützen wollen, dass sie eigenständig entscheiden können, ob sie die Möglichkeit der Hybridsitzungen umsetzen wollen oder nicht. Das ist mir bei der Anhörung noch nicht klargeworden. Vielleicht können Sie noch einmal vertiefen, woher dieser Schutzgedanke kommt.

Der zweite Punkt ist: Ich bin froh, dass es - anders als es Herr Watermann erlebt hat - noch andere gibt, bei denen Sitzungen unterbrochen werden. In den vergangenen fünf Jahren hat es im Stadtrat Holzminden keine Sitzung ohne Sitzungsunterbrechung gegeben. Es gab langanhaltende Diskussionen und Unterbrechungen. Ohne fünfstündige Sitzungen hat das nicht funktioniert. Allerdings bestand immer - gerade auch unter Corona-Bedingungen - das Problem, dass man verschiedene Räume suchen musste, die häufig nicht vorhanden waren. Deshalb finde ich Ihre Anregung bzw. Ihren Hinweis ganz besonders hilfreich; denn es gibt ja gerade bei den neuen digitalen Möglichkeiten hervorragende technische Voraussetzungen dafür, dass man Gruppen bildet und sich somit auch abgeschottet virtuell unterhalten kann. Man könnte so die Fraktionsvorsitzenden oder Fraktionen zusammenschalten. Besser kann man sich - ehrlich gesagt - eine Kommunikation auch bei Sitzungsunterbrechungen nicht vorstellen.

Ich habe insofern die Frage: Sehen Sie irgendwo aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, die wir hier vornehmen, dass diese technische Möglichkeit bei Sitzungsunterbrechungen nicht genutzt wird? Wenn das der Fall ist, dann würden wir das gern aufnehmen, um dann vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst eine Formulierung zu erhalten, auf Basis derer man diese technischen Möglichkeiten auch nutzen kann.

Abg. **Deniz Kurku** (SPD): Ich kann mich da direkt anschließen. Mich stört diese Absolutheit zumindest in Teilen der Diskussion. Ich würde mir an dieser Stelle zum einen etwas mehr Zutrauen mit Blick auf das Ehrenamt wünschen, und zum anderen auch ein bisschen mehr Vertrauen in die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Ich richte mich explizit an Sie, Herr Kamlage, was die Unterbrechung von Sitzungen angeht; Sie hatten ja auch auf die Enquetekommission „Ehrenamt“ verwiesen. Nach meinem Verständnis geht es weniger darum, dass eine Sitzung unterbrochen wird, weil - ich nehme mal mein Beispiel - man zu seinem Baby geht, weil es schreit, und man dann nicht mehr an der Sitzung teilnimmt. Mir ist klar - ich bin seit elf Jahren Ratsmitglied in Delmenhorst; wenn Herr Genthe ein Jungspund ist, dann bin ich da ein Baby -, dass das meine Verantwortung ist.

Aber es geht ja nicht nur um die Städte. In Delmenhorst kann ich alles mit dem Fahrrad erledigen.

Ich kann mit dem Fahrrad ins Rathaus und zu den Ausschusssitzungen fahren. Aber es gibt ja nun auch Gemeinden und Kreise mit etwas längeren Anfahrtswegen.

Wenn ich mir vorstelle, dass eine erziehende Mutter oder ein erziehender Vater zum Kreistag hin- und von dort zurückfahren muss, dann kann es für sie oder ihn durchaus von Interesse sein, zumal - das ist der Aspekt, auf den ich hinauswill - es manches Mal Sitzungen gibt - das wissen wir, die ehrenamtlich aktiv sind, alle -, auf deren Tagesordnung nur zwei Mitteilungsvorlagen und ein Bericht stehen oder vielleicht eine Beschlussvorlage, die im Vorfeld schon von allen Fraktionen so weit vorgeklärt ist, dass man zustimmt. Warum soll dann die Kommune - der Rat oder die Mitglieder des Ausschusses oder welches Gremium auch immer - nicht die Möglichkeit haben, sich darüber zu verständigen, zu diesen Punkten auf die moderne Technik des 21. Jahrhunderts zurückzugreifen?

Ich glaube, dass der Landesgesetzgeber die Regelung an diesem Punkt anpasst, ist völlig überfällig - auch wenn ich absolut ein Freund davon bin, Menschen zu sehen und direkt zu diskutieren. Was wir hier an Rückkopplung, allein schon über die Augen, haben, kann man natürlich nicht durch Technik ersetzen. Aber es gibt genug Bereiche, wo das möglich ist. Von daher würde ich mir wünschen, diese Absolutheit ein bisschen aus der Diskussion herauszunehmen.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Herr Kamlage, so ist es immer wieder mit dem Boten: Er hat schlechte Karten, das wissen wir alle.

Als Sie mit Ihren Ausführungen in ihrer Absolutheit angefangen haben, war mein erster Gedanke: Wo wären wir, wenn wir keinen Fortschritt zugelassen hätten?

Die Absolutheit, dass das hybrid gar nicht möglich sei, bringt mich zu der Frage: Wen vertreten Sie jetzt hier? Vertreten Sie die ehrenamtlichen Ratsmitglieder, die Abgeordneten der Regionsversammlung und der Kreistage? Für wen sprechen Sie? - Ich bin Vorsitzender des Kreisverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Alle „meine“ Bürgermeister im Kreisverband Hannover wollen hybride Sitzungen! Von daher stelle ich mir die Frage: Für wen sprechen die kommunalen Spitzenverbände an der Stelle?

Der Ausschussvorsitzende hat das Privileg, einzugreifen und seine Fragen zu stellen. Diese Frage hat nämlich auch mich beschäftigt: Wie bekommen wir es Ihrer Vorstellung nach hin, die Entscheidung zu treffen, wer an der Sitzung hybrid teilnehmen darf und wer in den Ratssaal kommen darf - oder wie auch immer -?

Denn es kann doch immer etwas dazwischenkommen! Angenommen: In der Regionsversammlung haben wir alle uns darauf geeinigt - auch, wenn das unheimlich schwer ist -, wer von den 83 Abgeordneten der Regionsversammlung zu Hause bleiben darf, wer sich von seinem Arbeitsplatz aus zuschaltet und wer - der Rest - im Saal sitzt. Und dann wird irgendwer, der im Saal sitzen soll, krank! - Was machen wir dann? Wie sieht Ihre Alternative dann aus?

Abg. **Sascha Laaken** (SPD): Danke Herr Kamlage für Ihre Erläuterungen, die mich tatsächlich ziemlich irritiert haben, weil ich Ihnen eine derart konservative Haltung gar nicht zugetraut hätte.

(Heiterkeit)

Auf Bundes- und auch Landesebene stellen wir sehr viele Mittel für den Breitbandausbau zur Verfügung; das ist ja auch richtig. Infolgedessen müssen wir diesen Breitbandausbau doch auch nutzen! Jeder muss einen Nutzen davon haben! Deswegen machen wir das ja. Die Arbeitswelt verändert sich. Auch das Ehrenamt - das haben wir in einem langen Prozess festgestellt - ändert sich. Das Einzige, was sich offensichtlich nicht ändert, ist die Haltung des Städte- und Gemeindebunds dazu.

Ich finde, der Kollege Hiebing hat es auf den Punkt gebracht: Das wird den Gemeinden nicht oktroyiert, sondern es ist ein Teil in einem Werkzeugkasten, den die Landesregierung bereitstellen will.

Ich halte die Kommunen für absolut fähig, dass jede vor Ort für sich selbst entscheidet, ob sie dieses Werkzeug nutzen will oder nicht. Das ist für mich wirklich gelebte kommunale Selbstverwaltung. Deswegen bin ich nach wie vor wirklich etwas verwundert.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Vielen Dank. Damit ist die Liste der Wortmeldungen der Abgeordneten zunächst abgearbeitet. Dann wollen Sie, Herr Kamlage, nachdem Sie mehrfach angesprochen worden sind, sicherlich erwidern.

**Oliver Kamlage** (NSGB): Vielen Dank für die Beiträge und Fragen, die Sie auch an mich in persona gerichtet haben.

Ich muss da die Absolutheit herausnehmen. Ich habe in meinem Vortrag betont - das ist auch der Standpunkt der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens -: Wir haben den Bericht der Enquetekommission „Ehrenamt“, Frau Tiemann, zur Kenntnis genommen und bewertet.

Heute ist es hier nur unser Petition - da denke ich auch an die interessierte Öffentlichkeit, die in die Ratssitzung kommt und sich auf die hinteren Bänke setzt, um der Diskussion zu folgen, aber auch an Einwohnerfragestunden und dergleichen -, darüber nachzudenken: Ist es wirklich das richtige Signal, dass die Öffentlichkeit bei Ausschöpfung der Rechtsgrundlage, die Sie hier schaffen wollen, nur auf den oder die Hauptverwaltungsbeamten und die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden trifft? Das muss man in dieser Diskussion auch einmal berücksichtigen.

Wir haben gesagt, dass wir auch nach der Diskussion in unseren Verbänden und in den Gremien der Auffassung sind: Der Regelfall und das Leitbild sollte nach wie vor die Präsenz Sitzung sein.

Aber natürlich sollen Ausnahmen möglich sein, sodass man sich als ehrenamtliche Ratsfrau oder als ehrenamtlicher Ratsherr aus triftigen, aber bitte auch begrenzten Gründen zuschalten kann. Es kann doch nicht gewollt sein, dass jemand aus dem Reich der Abgeordneten, der gerade z. B. für ein Jahr in den USA arbeitet, aus der Ferne sein Mandat weiterbetreibt! Das kann doch nicht die Intention für diese gesetzliche Regelung sein! Man muss doch auch in Zukunft in der örtlichen Gemeinschaft verhaftet sein, um die Diskussionen vor Ort mitzubekommen.

Was uns aus rechtlichen Gesichtspunkten an dieser Stelle sehr wichtig ist - damit komme ich auf die Frage von Herrn Adasch und Herrn Fredermann zurück -, ist die Frage: Wie kann man es bewerkstelligen, dass eine beschlussfähige Mehrheit im Rat vorhanden ist? - Wir hatten ja gesagt: „mindestens eine beschlussfähige Mehrheit“. Da sage ich ganz klipp und klar: Kommunikation - das konnte man auch verschiedenen Wortbeiträgen hier entnehmen - findet nach wie vor auch unter den Fraktionen und dergleichen statt, auch in Sitzungsunterbrechungen. Darüber redet man doch einfach! Ich meine, so weit wird

die Solidarität in den kommunalen Vertretungen doch gehen, dass man sich bespricht und zusammenrauft, sodass diese beschlussfähige Mehrheit erreicht wird, sodass es jungen Müttern und Vätern oder auch Personen, die Familienangehörige aus pflegerischen Gesichtspunkten zu betreuen haben, gestattet bleibt, von zu Hause aus an der Sitzung teilzunehmen - nach dem Motto: „Wir stärken euch den Rücken und sichern für den Fall des Versagens der Sitzungstechnik, dass die Beschlüsse gefasst werden können, die hier und heute zur Entscheidung anstehen!“ - Es kann ja nicht alles auf die lange Bank geschoben werden.

Wie gesagt, wir haben es in der kommunalen Praxis erlebt, dass Sitzungen nicht ordnungsgemäß zu Ende gebracht werden konnten - und zwar auch, als dringende Angelegenheiten auf der Tagesordnung standen. Und dann steht man da.

Mir ist also wichtig, hier die Absolutheit herauszunehmen. In der Hinsicht bin ich missverstanden worden. Ich meine, so habe ich das auch nicht gesagt.

Wir sind der Auffassung, dass es aus triftigen, nachvollziehbaren Gründen möglich sein sollte, aus der Ferne teilzunehmen. Selbstverständlich liegt uns das kommunale Ehrenamt ganz besonders am Herzen! Das möchte ich ausdrücklich betonen. Nicht, dass hier nicht noch einmal ein falscher Eindruck entsteht.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Vielen Dank für diese Klarstellung. Gestatten Sie mir eine Anmerkung: Ich glaube, viele Kommunen sind da schon viel weiter, als wir es hier im Moment diskutieren. Ich habe eigentlich nur positive Erfahrungen in der Hinsicht gesammelt, und ich bin seit mehr als zehn Jahren Ratsvorsitzender.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Eigentlich wollte ich mich in diese Debatte gar nicht einmischen. Aber nachdem mich Herr Kamlage zweimal angesprochen hat, muss ich es doch tun.

Ich bin 64 Jahre alt - mit Blick auf die Gesellschaft würde ich mich als „mittelalt“ bezeichnen - und bin seit mehr als 20 Jahren kommunalpolitisch tätig. Ich habe in diesen Zeiten immer wieder Veränderungen, Anpassungen, Modernisierungen mitgemacht, habe aber auch immer wieder erlebt, dass Menschen aufgestanden sind und sagten: „Nur digitale Vorlagen - das einzuführen, geht gar

nicht! Ich brauche Papier in der Hand, ich muss nämlich dieses und jenes machen!“

Anstehende Veränderungen führen auch immer zu Verunsicherungen, und nicht immer ist der Wille gegeben, sich diesen Veränderungen hinzugeben.

Ich möchte Ihnen drei Dinge sagen.

Erstens. Wer hat zu entscheiden, was ein triftiger Grund ist, um an einer Sitzung nicht teilnehmen zu müssen? - Der Mandatsträger hat selbst zu entscheiden, ob der Grund, aus dem er nicht kann, triftig ist oder nicht.

Zweitens. Ich komme aus dem Landkreis Stade. Den Medien war übrigens zu entnehmen, dass die erste Kreistagssitzung, die hybrid abgehalten werden sollte, gescheitert ist. Natürlich war das nicht gut.

Ich weiß aber auch aus eigener Erfahrung, nachdem wir nun zwei Jahre lang alles in digitalen Formaten abgehalten haben, dass man diese Formate und die Technik einüben muss. Ich glaube, auch das ist ein Teil der Wahrheit. Man muss sich diesen Herausforderungen stellen, man muss das einüben.

Drittens. Ich bin viel unterwegs gewesen und habe zur Kommunalwahl Menschen, die uns fehlen, nämlich die zwischen 30 und 45 Jahren, gesucht und darum geworben, dass sie ein kommunales Mandat annehmen.

Sie haben es richtig beschrieben, dass ich in der Enquetekommission als Vorsitzende - einige Mitglieder des Ausschusses waren auch Mitglied dieser Kommission - aktiv war. Immer, wenn ich das Stichwort „digital“ erwähnt habe, kamen Fragen und Reaktionen nach dem Motto: „Das wollt ihr wirklich machen? - Das ist ja klasse!“ Oder: „Ich arbeite in Hamburg, komme aus dem Landkreis Stade, und mein Arbeitgeber ist nicht so tolerant, dass er die politische Tätigkeit hinnimmt. Bei einer Onlineteilnahme bin ich nur für zwei Stunden aus der Arbeit raus, statt zwei Stunden nach Hause zu fahren und zwei Stunden an der Sitzung teilzunehmen.“

Bitte lassen Sie die Kommunen über die Nutzung dieses Instrumentenkoffers entscheiden! Ich glaube, es gibt noch genug Kommunen, in denen wir es nicht erleben werden - sogar dann, wenn sie es könnten -, dass sie Sitzungen hybrid abhalten, ganz gleich, aus welchen Gründen. Vielleicht

liegt der Altersschnitt noch über meinem Alter, was Auswirkungen auf die Gewöhnung haben kann, und die Anpassung an Veränderungen kann immer in irgendeiner Form Angst machen; denn das Neue muss geübt werden.

Bitte nehmen Sie diese Absolutheit heraus! Lassen Sie uns den Kommunen diesen Instrumentenkoffer an die Hand geben, mit dem Sie sich dann selbst - vor allen Dingen auch in ihrem eigenen Tempo - den Herausforderungen stellen können.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte an dieser Stelle zwei Dinge trennen.

Richtigerweise ist durch die kommunalen Spitzenverbände die Frage aufgeworfen worden, ob die Beschlüsse, die in einer hybriden Sitzung gefasst werden, tatsächlich rechtssicher sind. Wir tun keiner Kommune einen Gefallen, wenn sie danach noch jahrelang wegen eines Baugebiets, eines Vorranggebiets oder wegen was auch immer Prozesse führen muss. Das wäre wohl das Schlimmste, was wir machen könnten.

Das müssen wir aber von den Fragen trennen, welche Abgeordneten kommen müssen und wie Mehrheiten zu sichern sind, die eben mehrfach angesprochen worden sind.

Hierzu darf ich kurz an die vergangene Legislaturperiode erinnern, in der es eine Einstimmigkeit von Rot-Grün gegeben hat. Es gab zwei, meine ich, sehr lange Ausfälle durch Krankheit, und für diese Zeit hat man Pairing vereinbart. Für anständige Demokraten gehört es sich, dass man dann miteinander spricht und dafür sorgt, dass nicht jemand im Krankenbett in den Sitzungssaal geschoben werden muss. Denn das geht gar nicht!

So etwas, glaube ich, können wir gesetzlich nicht lösen. Was das angeht, muss man sich ein Stück weit darauf verlassen, dass diese Gesellschaft vernünftig funktioniert.

Meine Frage: Wie fahren wir jetzt fort? - Wenn ich es richtig sehe, werden die durch die Corona-Pandemie bedingten Möglichkeiten, hybride Sitzungen durchzuführen, Mitte März enden. Theoretisch müsste dieser Gesetzentwurf im nächsten Plenum abschließend beraten werden. Ansonsten würde den Kommunen die Möglichkeit genommen, hybride Sitzungen durchzuführen. Diese Frage richtet sich also auch an die Große Koaliti-

on, auch angesichts der definitiv bestehenden rechtlichen Fragen, die geklärt werden müssen.

**Dr. Joachim Schwind** (NLT): Diese Frage bewegt derzeit auch uns und das Innenministerium. Nach unserer vorläufigen Rechtseinschätzung ist es wie folgt: Der Landtag hat dankenswerterweise im jüngsten Plenum am 22. Februar 2022 den Beschluss zur Verlängerung der Regelung nach § 28 a Abs. 8 IfSG getroffen. Auf diese nimmt § 182 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Bezug. Nach Auffassung des NLT ergibt sich daraus, dass die Möglichkeiten zur Abhaltung hybrider Sitzungen für weitere drei Monate bestehen, weil die Beschlüsse nach dem Bundesrecht für längstens drei Monate getroffen werden dürfen, d. h. dass sie erst einmal bis zum 22. Mai 2022 möglich wären.

Diskutieren kann man, was passiert, wenn zum 20. März 2022 das betreffende Bundesrecht ausläuft. Nach meiner Einschätzung berührt der Wegfall der bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für den Beschluss nach § 28 a Abs. 8 IfSG nicht den Landtagsbeschluss; das ist sozusagen wie das Verhältnis zwischen Gesetz und Verwaltungsakt. Sie - der Landtag - haben beschlossen, dass die Sonderregeln weiter gelten sollten. Daran knüpft das Landesrecht ja nur an. Wenn dann der Bund die Ermächtigungsgrundlage ändert oder abschafft, dann hat das nach unserer Auffassung erst einmal keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit von § 182 NKomVG. Sicherlich muss man prüfen, was nun auf der Bundesebene beschlossen wird. Man könnte den Kommunen raten, ab dem 20. März - das ist die Phase, in der das Bundesrecht an der Stelle gegebenenfalls entfallen ist - sicherheitshalber noch selbst einen Beschluss zur Anwendung der Videositzungen zu treffen. Das wäre aber ein Beschluss nach dem Motto „Gürtel und Hosenträger“. Nach unserer Einschätzung ginge es auch so.

Aber das ist nur ein Randproblem. Ich denke, das werden wir administrativ zusammen mit dem Innenministerium klären.

Darf ich die Chance nutzen, Herr Vorsitzender, noch auf einige Fragen kurz zu antworten?

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich möchte vorher noch etwas zur Zeitschiene sagen, weil mir das wichtig erscheint und auch Herr Dr. Genthe gefragt hatte, wie es weitergeht.

Ich hatte die bisherige Diskussion so verstanden - deswegen bin auch ich heute etwas irritiert -: Seinerzeit hatten wir entschieden, sozusagen die Dauerlösung von der Übergangsregelung zu entkoppeln. Damals haben die kommunalen Spitzenverbände gesagt, bei einer kurzfristigen Übergangsregelung im Schnellverfahren könnten sie mitgehen, für eine dauerhafte Lösung werde aber mehr Zeit benötigt. - Diesem Wunsch sind wir als Ausschuss ausdrücklich gefolgt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten monatelang Zeit, sich dazu Gedanken zu machen. Das will ich hier noch einmal ganz deutlich sagen.

Ich habe für mich selbst durchaus den Anspruch, dass wir jetzt zu einem Ergebnis kommen. Es sei denn, der Ausschuss sieht das inzwischen anders. Nach meiner Wahrnehmung - ich bin seit mehr als 30 Jahren in der Kommunalpolitik aktiv -, Herr Kamlage, haben die Kommunen auch diese Erwartung an uns. So höre ich es bei mir zu Hause, im Landkreis Celle. Dort heißt es: Liebe Abgeordnete im Landtag, nun seht zu, dass ihr die Dinge dauerhaft regelt!

Mein Anspruch ist also nach wie vor - so hatte ich es eigentlich mit dem Präsidenten des Städte- und Gemeindebunds besprochen -, dass wir hiermit zeitnah das Plenum erreichen wollen und jetzt nicht eine Grundsatzdebatte führen, um uns in drei Monaten noch einmal darüber zu unterhalten, wie wir weiterkommen. Es sei denn, die Fraktionen widersprechen.

Im Interesse der Kommunen, für die wir in dem Punkt hier die Verantwortung tragen, bitte ich darum, dass wir wirklich eine Lösung finden und bald zu einem guten Abschluss der ganzen Debatte kommen und das Ganze nicht noch mehr in die Länge ziehen; denn das hilft der kommunalen Selbstverwaltung nun überhaupt nicht.

Das ist mein Anspruch, den hier noch einmal sehr deutlich formulieren möchte.

**Dr. Joachim Schwind** (NLT): Das ist alles schwierig, Herr Vorsitzender. Ich will ausdrücklich das Argument streichen, wir hätten keine Zeit gehabt. Wir sind Ihnen dankbar gewesen, dass der Gesetzentwurf - ich glaube, zweimal - von den Notfallregelungen sozusagen abgekoppelt wurde und getrennt beraten worden ist. Das will ich ausdrücklich sagen. Das ist überhaupt gar kein Vorwurf an den Innenausschuss. Herr Kollege Kamlage hat auch schon klargestellt, dass es nicht darum geht.

Ich habe meiner Frau heute schon beim Müsli prognostiziert, dass ich mir die vielfältigen Aussagen von Herrn Watermann anhören werde. Immer dann, wenn wir nicht die Meinung Einzelner treffen, wird gefragt: Wen vertreten eigentlich die kommunalen Spitzenverbände? - Ich will dazu nur so viel sagen: Wir haben die Zeit genutzt, um die Fragen mit unseren ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen aus dem Verfassungs- und Europa-ausschuss und mit dem ehrenamtlich besetzten Präsidium zu erörtern.

Die Antwort bzw. Beratung ist für den NLT einstimmig so ausgefallen, wie Sie es gehört haben: Wir haben außerhalb der Krise derzeit kein Bedürfnis nach einer Regelung für die Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik. Das können Sie richtig oder falsch finden. Was Ich Ihnen sagen kann, ist, dass es einstimmige Beschlüsse gegeben hat, auch mit dem Präsidenten aus Celle an der Spitze, der nicht mehr Landrat ist.

Laden Sie daher bitte nicht alles hier ab. Hier geht es nicht um die Privatmeinungen von Kamlage, Schwind oder Arning, sondern - wie immer bei uns - das ist reichlich rückgekoppelt. Mehr als das in Gremien zu tragen - wozu Sie uns die Zeit gegeben haben, das will ich hier ausdrücklich festhalten -, kann man nicht machen.

Zur Frage von Herrn Watermann möchte ich mich nur persönlich so äußern, dass ich gern weiter von weißen alten Männern regiert werde.

Zur Sache hatten Sie noch ein oder zwei Fragen gestellt, z. B. wie es der NLT hält. Da gibt es dieses Jahr den einstimmigen Beschluss, die Landkreisversammlungen nur online stattfinden zu lassen. Warum? - Ich habe im Wesentlichen auch das Argument ins Feld geführt, dass ich wegen der aktuellen Infektionslagen - wir habe gestern die, ich glaube, 304. Sitzung des interministeriellen Krisenstabs gehabt - und bei der großen Einigkeit und der Neigung zu Umarmungen, die bei uns im Verband besteht, immer noch starke Bauchschmerzen bei dem Gedanken habe, am Abend des übernächsten Donnerstags alle Leiterinnen und Leiter der 37 Katastrophenschutzbehörden des Landes, die wir vertreten, in Präsenz zusammenzuführen. Wenn wir nächsten Donnerstag ein veritables Infektionsgeschehen mit vielleicht einer neuen Corona-Variante hätten und sich alle Landrätinnen und Landräte und all unsere geschätzten ehrenamtlichen Delegierten ansteckten, wären wir in der Krisenbekämpfung komplett lahmgelegt.

Insofern, finde ich, Herr Watermann, kann man das Vorgehen bei einer Veranstaltung des NLT nicht ganz mit Vorgehen in einer einzelnen Kommune vergleichen. Dort kann man es mit Abstand und förmlichen Beschlüssen vielleicht anders machen. Die kommunalen Spitzenverbände, die ja formal eingetragene Vereine sind, kann man nicht so ganz damit gleichsetzen. Ich würde sagen, das Präsidium hat entschieden. Wir haben uns auch nicht zur Frage geäußert, ob der Landtag Zuschaltungen einzelner Abgeordneter per Video erlauben sollte oder nicht.

Wir sind, wie gesagt, mit Besprechungen der Landrätinnen und Landräte und Ähnlichem in Präsenz - genau wie der Innenminister auch - derzeit noch extrem zurückhaltend. Wir wissen eben nicht, ob wir übernächste Woche nicht auch in Katastrophenschutzbehörden Situationen haben werden, die wir uns vor zwei Wochen noch gar nicht hätten vorstellen können. Ich bitte um Verständnis dafür. Ich bitte aber auch darum, das nicht als grundsätzliches Statement zu deuten, dass es uns nicht um den persönlichen Austausch mit unseren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Delegierten ginge.

Zum letzten Punkt - Kommunalaufsicht und Straßenausbaubeiträge - nur der Hinweis: Der NLT vertritt die 36 Landkreise und die Region Hannover in all ihren Aufgaben. Nach der innerkommunalen Zuständigkeit haben wir in zwei Organen eine Beteiligung des Ehrenamts. Bei den Aufgaben, die Landrätinnen und Landräten allein zugewiesen sind, wie das typischerweise im Bereich der Kommunalaufsicht der Fall ist, findet nicht unbedingt eine Rückkopplung mit dem Ehrenamt statt. Die Position zu § 111 ist aber auch im Finanzausschuss unter Beteiligung von ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und im Präsidium einstimmig so beschlossen worden.

**Dr. Jan Arning** (NST): Ich möchte noch etwas zur Zeitschiene sagen. Zum Beschluss nach § 28 a IfSG ist uns regierungsintern gesagt worden, die Rechtsauffassung der Staatskanzlei, des Innen- und des Sozialministeriums bestätige die Rechtsauffassung von Herrn Schwind. Ich glaube, wir sind uns da ziemlich einig, das müsste aber noch einmal offen kommuniziert werden. Ich glaube, dies würde ein bisschen Druck aus dem Verfahren nehmen.

Zum Zweiten: Die Lage bei uns im NST ist eine etwas andere als im NLT, dort scheint sie ziemlich einstimmig zu sein. Wir haben darüber schon

sehr kontrovers diskutiert. Ich will ganz offen sagen, es schlagen zwei Herzen in unserer Brust. - Es gibt natürlich die Argumente, die Sie hier abwägen, es gibt auch andere Argumente.

Wir haben aber zwei, drei Punkte - Herr Kollege Kamlage hat sie auch angesprochen -, in denen wir uns einig sind und auf die man aus unserer Sicht schon achten sollten. Deshalb habe ich für das weitere Verfahren eine Bitte an Sie: Wir möchten keine Ratssitzung nur mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten. Wir glauben, dass wir noch nicht so sehr in der virtuellen Welt angekommen sind, dass man diesen Schritt schon gehen und auf so etwas ganz verzichten kann. Deswegen lautet meine Bitte für diese Regelung bzw. für diesen Vorschlag - man kann es am Ende ja auch anders machen -, dass wir auch auf eine Präsenz achten.

Wir haben das Problem der wirksamen Beschlüsse. Es gibt Rechtsprechung ohne Ende und auch Probleme ohne Ende, die wir in den Geschäftsstellen abwägen müssen. In den vergangenen Jahren sind wir - der Kollege Wittkop sitzt hier neben mir - damit wirklich sehr beschäftigt gewesen. Das wäre noch eine Bitte: Da könnten wir Ihre Unterstützung gebrauchen. Berücksichtigen Sie das bitte; denn das ist ein riesiges Problem. Wir bzw. auch Sie sollten dafür sorgen, dass das Problem ausgeräumt wird. Und vor „schwarzen Kacheln“ - ich glaube, da sind wir uns alle einig - wollen wir auch nicht sitzen.

Das sind am Ende die Punkte, um die es gehen wird. Es geht dabei um Akzeptanz: Schafft man Akzeptanz bei denen, die das ein bisschen konservativer sehen? Baut man eine Bücke, und findet am Ende eine Lösung? - Uns ging es in erster Linie um diese materiellen Punkte, die hier vorgebracht worden sind.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Das mit den Kacheln ist etwas, das wir wirklich aufnehmen können. Wir sollten darüber zumindest diskutieren. Ich glaube, das ist schon sinnvoll.

Der andere Punkt ist: Man muss schon ernstnehmen, dass es in einem Flächenland unterschiedliche Geschwindigkeiten gibt. Insofern kann es schon sein, dass man in Holzminden vielleicht schon weiter ist als in Celle, oder auch umgekehrt. Aber genau auf diesen Umstand kann man ja Rücksicht nehmen, indem man das in Celle

anders regelt als in Holzminden; denn das Ganze ist ja so angelegt - so habe ich es bisher verstanden -, dass es über die Hauptsatzung umgesetzt wird. Deshalb bin ich Ihnen wirklich dankbar, dass Sie darstellen, dass Sie keine grundsätzlichen Probleme sehen, sondern dass man auf die individuellen „Empfindlichkeiten“ oder Voraussetzungen in den Kommunen Rücksicht nehmen soll - und diesbezüglich finde ich unseren Vorschlag überzeugend.

## Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) wiederholte abschließend die Frage, wie nun weiter verfahren werden solle. Ursprünglich sei das Ziel gewesen, den Gesetzentwurf im März-Plenum abschließend zu beraten. Er bat den Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes um eine Einschätzung der Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, mit Blick auf die Kapazitäten des GBD.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, sofern der vorliegende Gesetzentwurf im Wesentlichen unverändert bliebe, sei es möglich, das März-Plenum zu erreichen. Sollte es neue Regelungsaufträge an den GBD geben, weil der Ausschuss einige der in der heutigen Diskussion angeregten Änderungen übernehmen wolle, könne es entsprechend länger dauern, eine Vorlage - gegebenenfalls mit Unterstützung durch das Innenministerium - zu erarbeiten und die Beratungen abzuschließen.

So halte er z. B. den Vorschlag, eine Mindestquote für die Präsenzteilnahme an Sitzungen festzulegen, für problematisch. Die Frage sei, nach welchen Kriterien angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der auch für Volksvertreter in der Kommune gelte, entschieden werden dürfe, wer in Präsenz teilnehmen müsse und wer digital zugeschaltet werden könne. Eine mögliche Umsetzung dieser Anregung erfordere eine genaue Prüfung.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf nicht verändert werden solle, müssten dennoch einzelne der heute angesprochenen Punkte genauer betrachtet werden, z. B. der genannte Widerspruch zwischen § 64 Abs. 3 Satz 6 und § 64 Abs. 6 bezüglich der Möglichkeit, nicht öffentliche Sitzungen in hybrider Form abzuhalten. Dies könne jedoch bis zur nächsten Sitzung erfolgen.

Sicherlich werfe der Gesetzentwurf insgesamt streitträchtige Probleme auf, wie z. B. die Frage, in wessen Verantwortungssphäre das Scheitern einer Sitzung durch technische Störungen falle. Dies sei aus Sicht des GBD auch kaum zu verhindern, da ein Bereich geregelt werden solle, der bislang nicht geregelt sei und für den auch noch keine Rechtsprechung vorliege, die berücksichtigt werden könne. Insofern sei die wiederholt angesprochene Rechtssicherheit, die letztlich Ziel eines jeden Gesetzes sei, zwar sicherlich wünschenswert, aber in diesem Fall, in dem rechtliches Neuland betreten werde, nicht absolut herstellbar.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erkundigte sich, ob aus Sicht der Ausschussmitglieder grundlegende Änderungen an dem Gesetzentwurf erforderlich seien.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) antwortete, seiner Meinung nach sollten einige Ideen in den Gesetzentwurf aufgenommen, aber keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen werden.

Im Übrigen müsse aus seiner Sicht auch keine absolute Rechtssicherheit hergestellt werden. Erst kürzlich habe er in einer Sitzung mit dem Präsidium des Deutschen Städtetages darüber diskutiert, dass die Überregelung und das Ideal absoluter Rechtssicherheit Probleme darstellten. Diese könne man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun direkt angehen. Denn aus seiner Sicht sei es nicht notwendig, darin jede Eventualität zu regeln.

Stattdessen solle man tun, was die kommunale Familie - ob im Ehrenamt oder im Hauptamt - immer tue, nämlich schnell handeln und keine Regeln aufstellen, die im Nachhinein alles verkomplizierten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte an, dass aus seiner Sicht als Jurist Regeln keineswegs alles verkomplizierten, das Gegenteil sollte der Fall sein.

Ferner gab der Abgeordnete zu bedenken, dass mit Blick auf die aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin geltenden Übergangsregelungen für hybride Sitzungen keine Eile bestehe, den Gesetzentwurf zu verabschieden, und das März-Plenum nicht zwingend erreicht werden müsse.

Insofern plädiere er dringend dafür, den Abschluss der Beratungen um einen Monat zu verschieben, um dem GBD die Möglichkeit zu geben,



die heute vorgetragenen Vorschläge sorgfältig zu prüfen und eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erreichen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) wies darauf hin, dass für April kein Plenum vorgesehen und der nächste Plenarabschnitt für den 17. bis 19. Mai geplant sei. Für den Fall, dass die Beratung im Ausschuss in der für den 10. März vorgesehenen Sitzung nicht beendet und damit das März-Plenum nicht erreicht werden könne, sei dies der früheste Termin für die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum.

Abg. **André Bock** (CDU) erklärte, dass die Koalitionsfraktionen grundsätzlich an der Fassung, in der der Gesetzentwurf eingebracht worden sei, festhalten wollten. Der vorliegende Vorschlag sei machbar und der vorgesehene Weg gangbar. Welche kleineren Aspekte, wie von Herrn Watermann angesprochen, noch aufgegriffen werden sollten, gelte es zeitnah zu klären, aber es bestehe nicht der Wunsch, alle Aspekte, die heute angesprochen worden seien, ausführlich zu beleuchten und zu erörtern, welche Veränderungen gegebenenfalls noch vorgenommen werden könnten, was sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Insofern votiere er dafür, sich für das kürzere Verfahren zu entscheiden und in der nächsten Sitzung über den Gesetzentwurf zu beschließen, um das März-Plenum zu erreichen.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) schloss sich dem Vorschlag von Abg. Dr. Genthe an und befand, er sehe keinen Grund, der dagegenspreche, die Beratung erst im Mai abzuschließen. Aus seiner Sicht sei es sinnvoll, die vorgebrachten Anregungen ernst zu nehmen und die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände genau zu prüfen. Er persönlich hätte gern ausreichend Gelegenheit, sich alle Punkte noch einmal anzuschauen, insbesondere die als Rechtsunsicherheiten benannten. Aus seiner Sicht werde nichts versäumt, wenn der Beschluss erst im Mai erfolge, es könne aber gründlicher verfahren werden.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) führte aus, er habe den Vertreter des GBD so verstanden, dass eher die Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände Rechtsunsicherheiten mit sich brächten und es die Rechtsunsicherheit nicht verringern würde, sie aufzugreifen. Dagegen sehe er keine großen Probleme, wenn man an der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs festhielte.

Aus seiner Sicht sei lediglich die Frage der „schwarzen Kacheln“ noch ernsthaft zu diskutieren. Insofern sei er dafür, das Ziel, das März-Plenum zu erreichen und die Beratung in der nächsten Sitzung abzuschließen, beizubehalten. Sollten sich dann im Laufe der Beratung wider Erwarten doch noch größere Probleme zeigen, könne man gegebenenfalls immer noch anders verfahren.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, die Beratung über den Gesetzentwurf in der für den 10. März 2022 vorgesehenen Sitzung abzuschließen, um das März-Plenum zu erreichen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

**Cyberkriminalität - Ausbildung der niedersächsischen Polizeibeamten ausbauen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10570](#)

*erste Beratung: 128. Plenarsitzung am  
27.01.2022*

*federführend: AfluS*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39  
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt beraten: 134. Sitzung am 03.02.2022*

Der **Ausschuss** setzte diesen Tagesordnungspunkt nach kurzer Diskussion von der Tagesordnung ab und beschloss, die Unterrichtung in der für den 10. März 2022 geplanten Sitzung entgegenzunehmen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

## **Unterrichtung durch die Landesregierung anlässlich des Ukraine-Konflikts**

### **Unterrichtung**

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Ich freue mich, dass wir heute die Zeit finden, über die aktuelle Situation in der Ukraine zu sprechen. Die Situation ist für die Bevölkerung schrecklich, die Auswirkungen des Krieges sind für die Bewohner des Landes unvorstellbar, sodass das Land Niedersachsen alles daransetzt, alle Flüchtlinge, die hier ankommen, aufzunehmen. Wir möchten den Schutzsuchenden aus der Ukraine Sicherheit bieten.

Auch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bereitet sich auf die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine vor. Hervorheben möchte ich aber vor allem die große Hilfsbereitschaft der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens, das ist ein tolles Zeichen.

Das niedersächsische Innenministerium befindet sich in dieser brisanten Situation in enger Abstimmung mit allen Beteiligten. Dies gilt gleichermaßen für die Landesaufnahmebehörde als auch für die Behörden auf Bundesebene - das Bundesministerium des Inneren und für Heimat und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - sowie für die niedersächsischen Kommunen. Die Bundesregierung befindet sich ihrerseits wiederum in laufenden Abstimmungen mit der EU-Ebene.

Die Vorbereitungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auf die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine umfasst das Nutzen von Kapazitäten, die aufgrund von erhöhten Zugangszahlen im letzten Halbjahr 2021 mit einer schnelleren Verteilung auf die Kommunen geschaffen worden sind. Aktuell verfügt die Landesaufnahmebehörde über ungefähr 1 200 freie Plätze. Dabei bleibt im Blick, die Registrierung auch bei hohen Zugängen schnell und zügig gewährleisten zu können. Ein Krisenstab wurde eingerichtet. Er steht im ständigen Kontakt mit dem Innenministerium und wird bei Bedarf unterstützt von Kontaktpersonen aus den betroffenen Behörden und Hilfsorganisationen.

Aktuell werden alle Liegenschaften, die zur Flüchtlingsunterbringung genutzt werden können, überprüft. Ebenfalls wird geprüft, Hotels und Ju-

gendherbergen anzumieten. Weitere Überlegungen bestehen darin, vorhandene Standorte auszubauen.

Diese und andere Überlegungen, wie medizinische Erstuntersuchungen, AZR-Eintragungen und die Verteilung auf die Kommunen, hängen im Moment noch von der Entscheidung der EU und des Bundes zur Umsetzung von § 24 des Aufenthaltsgesetzes ab, die möglicherweise heute in der EU fallen soll.

Mit Stand 3. März 2022, 8 Uhr, hat die Landesaufnahmebehörde 241 Zugänge aus der Ukraine zu verzeichnen. Allerdings kommen sehr viele Schutzsuchende derzeit privat unter, sodass wir davon ausgehen, dass deutlich mehr Personen in Niedersachsen aufhältig sind.

Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für Vertriebene aus der Ukraine gibt es aktuell folgende Möglichkeiten:

Ukrainische Staatsangehörige, die über einen biometrischen Pass verfügen, können sich für 90 Tage visumfrei in allen Schengen-Staaten - und somit auch in Deutschland - aufhalten. Es handelt sich um sogenannte Besucher für maximal 90 Tage. Diese Personen unterliegen keinerlei Melde- und Anzeigepflicht gegenüber Ausländerbehörden.

Nach Ablauf dieser 90 Tage soll Ihnen wegen der aktuellen Situation in ihrer Heimat eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 90 Tage erteilt werden. Dazu müssen sie sich an die örtlich zuständige Ausländerbehörde wenden. Das Innenministerium hat die Ausländerbehörden per Erlass am 23. Februar 2022 auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Das BMI plant, eine Verordnung zu erlassen, mit der dieser Personenkreis für drei Monate vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden soll. Damit würde der Aufenthalt weiter verlängert werden, ohne dass Betroffene noch eine Aufenthaltserlaubnis beantragen müssten.

Daneben besteht für ukrainische Staatsangehörige die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Dies läuft nach dem üblichen Verfahren über die Erstaufnahmeeinrichtungen - also die Landesaufnahmebehörde - und das BAMF. Zurzeit sind nach dem EASY-System des Bundes alle Bundesländer berechtigt, Ukrainer aufzunehmen. Das war bis heute Morgen noch anders: Da durften

nur Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen Ukrainer aufnehmen.

Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz. Das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren hängt dann von der Entscheidung des BAMF ab.

Jetzt die zentrale Entwicklung: Das BMI beabsichtigt, in die EU bzw. nach Deutschland flüchtende ukrainische Staatsangehörige nicht über das Asylverfahren aufzunehmen, sondern auf Basis des § 24 Aufenthaltsgesetz, was wir auf seitens des Innenministeriums für sehr zielführend erachten.

§ 24 Aufenthaltsgesetz erlaubt eine Aufenthaltsgewährung in den Fällen, in denen ein EU-Ratsbeschluss das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen anerkennt. Dann bedarf es keines individuellen Prüfverfahrens über eine Schutzbedürftigkeit mehr. Das BMI geht davon aus, dass - anders als in der Vergangenheit - ein solcher EU-Ratsbeschluss auch zustande kommen wird. Zum Hintergrund: Die Richtlinie ist aus dem Jahr 2001, bislang aber nie angewandt worden.

Zuständig für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis sind dann die Ausländerbehörden nach entsprechender Zuweisungsentcheidung der obersten Landesbehörde. Offen ist derzeit, wann genau die EU entscheiden wird; der EU-Rat tagt heute.

Die Aufenthaltsdauer würde dann zunächst ein Jahr betragen, kann zweimal verlängert werden - einmal um ein Jahr und dann um zweimal sechs Monate -, sodass es insgesamt eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre wäre.

### Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank für den Vortrag. Ich habe einige wenige Fragen, insbesondere auch deshalb, weil ich darauf angesprochen wurde, wie die Geflüchteten untergebracht werden. Sie hatten gesagt, dass Sie gerade schauen, ob Hotels, Jugendherbergen und ähnliche Dinge anzumieten sind. Gibt es da irgendwelche Mindeststandards? - Direkt neben meinem Wahlkreis ist gerade öffentlich die Frage diskutiert worden, ob eine Unterbringung in einer

Turnhalle vorgehalten werden soll, was ich allerdings nicht als sehr sinnvoll erachte.

Sie hatten auch gesagt, dass Sie keine belastbaren Zahlen haben. Denn im Gegensatz zu 2015 können jetzt wahrscheinlich viele dieser ukrainischen Flüchtlinge privat unterkommen, weil es hier schon familiäre Beziehungen usw. gibt. Wie bekommt der Staat eigentlich mit, dass die da sind? Wie sollen sie registriert werden? - An dieser Registrierung hängt ja eine ganze Menge dran - Sozialleistungen, Beschulung der Kinder und ähnliche Dinge. Die Menschen, die dann privat unterkommen, dürfen ja, sag ich mal, auf keinen Fall durch das Raster fallen.

Daher ist meine Frage betreffend die Beschulung, ob es irgendwelche Vorbereitungen gibt, damit es innerhalb von Schulen nicht zu Konflikten kommt. An einem Nebentisch in einem Bistro hier in Hannover habe ich ganz wilde Diskussionen unter - offensichtlich - Russlanddeutschen mitbekommen, die das ganz toll fanden, was der Putin da macht. Es ist zu erwarten, dass es an der Stelle auch zu gesellschaftlichen Spannungen kommen wird.

Nicht alle Russen sind damit einverstanden, was da passiert, sondern gerade in Russland selber gibt es auch eine Verfolgung von Menschen, die sich dagegen wehren. Sind Ihnen schon Zahlen bekannt, oder gibt es diesbezüglich schon irgendwelche Informationen, ob auch gerade aus dem russischen Bereich Asylanträge zu erwarten sind?

Es ist absolut sinnvoll, dass die ukrainischen Menschen nicht durch den „Flaschenhals Asyl“ müssen. Das würde alles verstopfen. Aber es ist zu erwarten, dass auch Regimekritiker und Menschen aus Russland, die dort geradezu heldenhaft auf die Straße gehen, hier Asyl beantragen möchten.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Die Mindeststandards für eine Unterbringung kann man nicht abstrakt beschreiben. Das hängt immer sehr von der lokalen Situation und davon ab, für wen diese Unterkunft genutzt wird. Wenn eine Kommune, sagen wir, 20 bis 30 Personen unterbringen möchte, dann eignen sich dafür sicherlich kleinere Hotels oder im Notfall auch eine Turnhalle. Wir haben aber aktuell zusätzlich eine Corona-Lage. Deswegen werden wir den Kommunen an der Stelle auch eine Handreichung geben, welche wir in der Landesaufnahmebehörde zur Ausbreitung von Corona

erarbeitet haben. Wir machen jedem Neuankommenden ein Impfangebot. Aber damit ist ja noch kein vollständiger Impfschutz vorhanden, wenn die Person vorher nicht geimpft war.

Das bedeutet für uns, dass regelmäßige Corona-Tests durchgeführt werden. Wir haben ein sehr groß angelegtes Testregime. Insbesondere werden sämtliche Ankommenden vor der Verteilung in die Kommune mit einem Corona-Test getestet. Erst dann, wenn sie negativ getestet sind, werden sie in die Kommune weitergeleitet.

Wahrscheinlich wird sich aber eine - und ich nenne es einmal so - Mehrbelegung von Zimmer nicht verhindern lassen. Auch bei kleineren Einheiten ist das nicht möglich. An der Stelle muss man dann immer schauen, ob es Verbände von Menschen sind, die schon gemeinsam angereist sind. In so einem Fall ist das Risiko ein bisschen minimiert. Deswegen kann ich Ihnen an der Stelle jetzt nicht sagen, ob eine Turnhalle absolut nicht geht. Wir werden wahrscheinlich - je nach Zugangszahlen - auf Hallen zurückgreifen müssen - das ist überhaupt keine Frage.

Die Registrierung ist tatsächlich der Dreh- und Angelpunkt. Sie bedingt dann in der Folge, dass die Person offiziell gemeldet ist. Wir planen, solange § 24 Aufenthaltsgesetz noch nicht in Kraft ist, weil die EU ihren Beschluss noch nicht getroffen hat und das Bundesministerium des Inneren ihn noch nicht umgesetzt hat, allen Schutzsuchenden den Status eines Asylbewerbers zu geben - auch wenn sie noch keinen Asylantrag gestellt haben. Damit sind die Personen berechtigt, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Sie sind damit krankenversichert - zwar nicht im Sinne einer klassischen gesetzlichen Krankenversicherung, aber sie können Krankenleistungen in Anspruch nehmen. Außerdem bekommen die Kommunen für die Unterbringung von solchen Personen eine Pauschale, die jährlich abgerechnet wird.

Wir werden daher nur die Menschen erfassen, die auch Leistungen in Anspruch nehmen werden. Jemand, der mit einem Visum oder ohne Visum, weil er visumsfrei aufgrund eines biometrischen Passes nach Deutschland einreisen konnte, bei Privatpersonen unterkommt und keinerlei Anträge stellt - er möchte keine Leistungen und nimmt auch keine Krankenkassenleistungen in Anspruch -, wird bei uns nicht auftauchen. Erstmalig wird er dann auftauchen, wenn seine 90 Tage für die Visumszeit abgelaufen sind und er das bei der

Ausländerbehörde verlängern möchte. Dann wird er dort vorsprechen. Wenn er aber dann weiterhin - auch nach einer Beratung durch die Kommune - keine Leistungen in Anspruch nehmen möchte, bekommt er die Verlängerung und geht dann wieder zu seinen privaten Unterkünften oder in ein Hotel. Denn der Bezug von Leistungen bedeutet ja auch immer, dass eine Bedürftigkeit bei der Person besteht.

Das heißt, ich gehe davon aus, dass diejenigen, die Leistungen in Anspruch nehmen, dem Staat auf jeden Fall bekannt werden. Spätestens nach 90 Tagen wird eine Person aber bekannt, weil sie das Visum verlängern muss. So hätten wir dann einen Überblick. Aber im Moment sind bei keiner Person die 90 Tage schon abgelaufen.

Dann haben Sie noch nach Zahlen von Asylanträgen aus Russland gefragt. Ich habe bisher keine Steigerung zu verzeichnen. Das wird aber möglicherweise noch kommen. In dem Fall werden wir dann auch nachberichten.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE): Ich habe eine Frage, weil sich das gerade bei uns in der Praxis abzeichnet. Es gibt einen Fall, bei dem ukrainische Geflüchtete eingereist und bei Verwandten untergekommen sind. Sie würden jetzt gerne einen Asylantrag stellen. Dabei stellte sich die Frage, ob sie für eine gewisse Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben müssen und, wenn ja, ob es abschätzbar ist, wie lange das sein wird. - Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage betrifft die Verteilung. Inwieweit können bei der Verteilung verwandtschaftliche Beziehungen oder gegebenenfalls die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft berücksichtigt werden? - Dieser Glaube ist, sagen wir mal so, bei Ukrainern breit vertreten - korrigieren Sie mich, wenn es anders sein sollte, aber zumindest habe ich diesen Hinweis erhalten.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Genau diese Fragen versuchen wir tatsächlich gerade zu lösen. Die Registrierung in dem Asylbewerberssoftwaresystem I.N.A. in der Landesaufnahmebehörde dauert ungefähr zwei Stunden pro Familie; bei Einzelpersonen kann es auch schneller gehen. Es ist auch für die Landesaufnahmebehörde ausgesprochen praktisch, wenn eine Person in einer privaten Unterkunft ist, weil sie dann kein Bett bei uns belegt. Insofern werden wir natürlich versuchen, Registrierungen auf Zuruf durchzuführen. Das hängt aber vom Aufkommen ab.

Wir wollen Registrierungsstraßen einführen. Wir haben 50 PIK-Geräte - das sind die Geräte, mit denen eine erkennungsdienstliche Behandlung der Ankommenden durchgeführt wird, entsprechende Abgleiche vorgenommen werden und die Personen in das System eingetragen werden. Wir haben bei den Kommunen eine Abfrage gestartet, ob sie bereit sind, uns weitere PIK-Geräte zu leihen, und haben eine sehr große Resonanz erfahren, sodass wir über deutlich mehr als 50 PIK-Geräte verfügen können.

Wir müssen einfach ein wenig schauen, wie sich das Ganze entwickelt. Unsere Idealvorstellung ist, dass Personen vier bis fünf Tage in der Landesaufnahmebehörde bleiben, wenn sie keine private Anlaufstelle haben, und dann in die Kommunen verteilt werden. Wir haben ein normales Verteilungssystem, das verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb von Niedersachsen berücksichtigt. Aber das geht nur bis zu einem gewissen Grad. Es gibt einige sehr beliebte Städte, in denen relativ viele Flüchtlinge unterkommen wollen. Deswegen muss man am Ende auch schauen, ob man alle verwandtschaftlichen Beziehungen berücksichtigen kann. Aber soweit das in irgendeiner Form geht, wird die LAB-NI das berücksichtigen.

Zur Frage der religiösen Zugehörigkeit: Es bestand die Bitte, dass die Verteilung an einen Ort erfolgt, an dem es eine jüdische Glaubensgemeinschaft gibt, in der die Flüchtlinge integriert werden können. Dazu kann ich aktuell noch nichts sagen, weil wir dazu erst einmal wissen müssten, wo es solche Orte gibt, aber das werde ich mitnehmen. Tatsächlich ist es so, dass wir nach den ersten Tagen bereits rückgespiegelt bekommen haben, dass wir relativ viele Flüchtlinge mit jüdischer Religionszugehörigkeit haben. Das Problem ist: Wenn sehr viele Flüchtlinge kommen, dann kann man am Ende nicht mehr jeden Wunsch berücksichtigen. Das liegt in der Natur der Sache. Aber soweit es möglich ist, versuchen wir es.

Abg. **Sascha Laaken** (SPD): Wenn ich es richtig verstanden habe, dann haben die Schutzsuchenden, die mit dem biometrischen Pass kommen, 90 Tage Zeit, bevor sie sich melden müssen. Wenn sie sich binnen dieser 90 Tage bei einem Amt melden, kommen sie dann automatisch in den Leistungsbezug? Oder ist es so, dass sie, wenn sie sich z. B. nach 30 Tagen melden, erst nach weiteren 60 Tagen in den Leistungsbezug kommen?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Nein, jeder, der sagt, dass er Schutzsuchender ist und Hilfe benötigt, stellt damit automatisch einen Asylantrag. Diese Frage bedarf keiner Interpretation. In dieser Interimszeit wird, sobald eine Person kommt und sagt, dass sie z. B. gesundheitlich behandelt werden möchte oder eine Unterkunft benötigt, suggeriert, dass es sich um einen Asylantrag handelt. Wenn § 24 Aufenthaltsgesetz gilt, kann die Person dann einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen und bekommt dann eine Aufenthaltserlaubnis. Diese Erlaubnis bedingt, dass sie Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

Die Inanspruchnahme von Leistungen hängt nicht an einer Anzahl von Tagen, sondern man muss seine Bedürftigkeit geltend machen, und in dem Moment, in dem man sagt, dass man Bedarf hat, wird der Bedarf auch zugestanden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich habe eine rein technische Frage: Was passiert denn mit den angeschobenen Asylverfahren? Wir haben ja sowieso bereits große Probleme mit der Abarbeitung der Asylverfahren - ich glaube 15 000 Restanten haben wir in diesem Bereich. Also nicht, dass die Gerichte dann in dem Fall verstopft werden.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Das ist eine berechnete Frage. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird die Asylanträge zunächst ruhend stellen, weil ja das Verfahren nach § 24 Aufenthaltsgesetz im Raum steht. Bei Personen, die von § 24 Aufenthaltsgesetz keinen Gebrauch machen können - wir wissen im Moment noch nicht, wer das sein wird -, würde das Asylverfahren dann laufen. Bei allen anderen wäre es damit erledigt.

Abg. Doris **Schröder-Köpf** (SPD): Würden Sie sagen, dass es empfohlen wird, sich in jedem Fall bei einer Ausländerbehörde zu melden, auch damit man einen Überblick bekommt, wie viele Menschen überhaupt da sind? Es kommen ja viele Frauen mit Kindern, und wir müssen als Land ja auch für die weitere Planung wissen, wie viele Kinder in unsere Kitas und Schulen kommen.

Es gibt bei vielen Migrantinnen und Migranten auch ein wenig innere Vorbehalte in Bezug auf den Kontakt mit Ausländerbehörden. Wir würden daher empfehlen, dass dieser Gang bis zum Zeitpunkt X - dem Greifen des § 24 Aufenthaltsgesetz - auf jeden Fall gemacht wird.



An der Stelle wollte ich Sie noch fragen, wie lange es dauern kann, bis die Massenzustromrichtlinie beschlossen wird. Wenn sie beschlossen wurde, dann muss das ja zunächst in Berlin umgesetzt werden. In welcher Form wird sie dann eigentlich beschlossen? Das weiß ich jetzt im Moment gar nicht. Wie lange, wie viele Tage oder Woche würde es dauern, bis wir hier in Niedersachsen den § 24 Aufenthaltsgesetz quasi in Gang schieben könnten?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Die erste Frage - Sollte man sich auf jeden Fall melden? - ist schwierig zu beantworten. Wenn ich jetzt „Ja“ sage, dann werden die Ausländerbehörden mit mir schimpfen und sagen, dass auf einmal ganz viele Menschen kommen. Ich glaube aber schon, dass unsere Kommunen damit rechnen, dass sich bei ihnen Menschen melden und sie auch dementsprechend vorbereitet sind.

Wir werden morgen eine Videokonferenz mit allen Kommunen Niedersachsens starten, damit sie ihre Fragen zu dem Verfahren stellen können. An der Stelle werde ich das auch einfach ansprechen und sagen, dass sie sich darauf einrichten sollen. Denn es geht ja auch darum, die Menschen über ihre Rechte aufzuklären. Natürlich haben wir auf unserer Homepage Merkblätter erstellt und Informationen gegeben. Aber es können auch Kleinigkeiten sein, die den Neuankömmlingen nicht klar sind. Wenn sie dann von ihrer zuständigen Ausländerbehörde eine Information bekommen, die am Ende nicht zwangsläufig bedeutet, dass sie einen Asylantrag stellen, aber dass sie danach wissen, an welche Stellen sie sich wenden können, dann ist das immer von Vorteil. Ich würde es weniger unter dem Aspekt sehen, dass wir sie dann zählen können. Die Zahl ist für mich jetzt gerade nachrangig.

Die zweite Frage bezüglich der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens der Massenzustromrichtlinie ist schwierig zu beantworten. Der EU-Rat trifft heute zusammen. Wir wissen nicht genau, ob es heute schon zu einem Beschluss kommt. Sollte es heute nicht zu einem Beschluss kommen, wurde angekündigt, dass am Wochenende möglicherweise im Umlaufbeschlussverfahren über die Richtlinie entschieden wird. Das heißt, die EU ist sehr schnell.

Dann bedarf es tatsächlich einer Umsetzung der EU-Richtlinie durch das Bundesministerium des Inneren. Die arbeiten aber natürlich auch bereits vor, sodass ich hoffe, dass wir nur über Wochen

und nicht über Monate sprechen. Es geht im Endeffekt darum, den geschützten Personenkreis, der sich auf diese Massenzustromrichtlinie stützen darf, zu definieren. Das können zum einen Ukrainerinnen und Ukrainer sein - das ist wahrscheinlich selbstverständlich. Der Streitpunkt liegt allerdings in der Frage, inwiefern sich auch andere Menschen, die sich z. B. mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine aufgehalten haben, auf diese Richtlinie stützen dürfen - also Nicht-Ukrainer, sogenannte Drittstaater.

Solange das nicht geklärt ist, kann auch das BMI nicht entscheiden, wie man mit diesen verschiedenen Gruppen von Schutzsuchenden umgeht.

Wir haben in Niedersachsen alles vorbereitet, damit wir quasi eine Sekunde, nachdem § 24 Aufenthaltsgesetz vom BMI freigegeben wurde, hier auch einsteigen können. Ich habe es vorhin gesagt: Wir gehen davon aus, dass jetzt Asylanträge gestellt werden, die aber ruhend gestellt werden. Die Ausländerbehörde muss der Person dann *nur* - das bedeutet natürlich auch viel Arbeit - eine Aufenthaltserlaubnis ausstellen, und dann ist sie sofort im richtigen Verfahren drin.

Abg. Doris **Schröder-Köpf** (SPD): Ich habe noch eine Nachfrage. Herr Dr. Genthe hat es schon gesagt, und auch bei mir kommen die Anfragen: Wenn Menschen aus Russland kommen, dann würde man ihnen auf jeden Fall den Weg über das Asylverfahren empfehlen - denn sie können sich ja nicht auf § 24 Aufenthaltsgesetz berufen -, richtig?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Nach derzeitigem Stand wäre Voraussetzung, dass sie vorher in der Ukraine gelebt haben. In diesem Fall könnten sie sich möglicherweise als Drittstaater auf die Richtlinie beziehen. Ansonsten würde es nicht darunterfallen.

Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Vielen Dank für Ihren Bericht und auch vielen Dank dafür - zumindest vermittelt sich mir der Eindruck -, dass wir in Niedersachsen alles dafür tun, vorbereitet zu sein, um mit dieser Lage in irgendeiner Form fertig zu werden. Das finde ich hervorragend. Das ist mit viel Arbeit verbunden. Ich bitte daher darum, diesen Dank auch weiterzugeben. Das ist mir persönlich sehr wichtig.

Ich habe eine kleine Bemerkung zu der Drittstaatenproblematik - ich habe mich bereits gestern oder vorgestern damit auseinandergesetzt -: Das

Thema ist hochkomplex. Sie werden ja nicht abschätzen können, wer und wie viele sich dort bisher auf dem Weg gemacht haben und wie viele vor allen Dingen durch die angrenzenden Länder der Ukraine auch durchkommen. Ich glaube, Polen teilt gerade in Kategorie 1 und 2 auf. Ich bin daher sehr gespannt. Man kann das, glaube ich, gar nicht einschätzen.

Ich wäre wirklich bestürzt, wenn diese Drittstaatenregelung bzw. die Komplexität dieser Drittstaatenregelung jetzt diese Einführung dieser Richtlinie wieder verhindern würde. Ich baue jetzt sehr auf Europa, und Europa ist da gerade, wie ich finde, ultraschallartig unterwegs. So schnell sind die normalerweise nicht. Insofern hoffe ich, dass diese Angelegenheit jetzt nicht zu kompliziert wird. An der Stelle auch noch einmal einen herzlichen Dank dafür, dass es eine Ausweichstrategie dafür gibt, indem man sagt, dass die Menschen dann über das Asylverfahren hierbleiben dürfen.

Wenn Sie morgen mit den Kommunen in die Konferenz gehen, werden vielleicht auch ein oder zwei Fragen auftauchen, die bei mir schon aufgetaucht sind.

Zum einen eine Frage zu den Kitas: Wie sollen die damit fertig werden? Zurzeit verfügen wir ja nicht über unglaublich viele freie Kitaplätze. Damit hängen ja auch die Bedingungen der Unterbringung und die Qualität der Betreuung zusammen. Gibt es an der Stelle schon Überlegungen, etwas vorzubereiten? Wir wissen ja, dass die Menschen, die sich gerade auf dem Weg befinden, zur Hälfte Kinder sind.

Das zweite Problem, das ich sehe und für das ich noch keine organisatorische Lösung habe: Wie wollen wir die Betreuung der Kinder, die psychosomatisch auffällig sind, weil sie eine traumatisierende Erfahrung gemacht haben, bei der aktuellen Sachlage organisieren? Gibt es hier bereits eine Querverbindung zum MK, um zu klären, wie Schule und Kita damit zurechtkommen soll? Gibt es darüber hinaus eine Querverbindung zum MS? Schaut man z. B., was das NTFN macht? Aus dessen Leitfaden wird deutlich, dass dort ja eine qualitativ mehr als hochwertige Betreuung angeboten wird. Aber diese Betreuung wird eben nicht flächendeckend angeboten. Gibt es an der Stelle einen Plan oder zumindest erste Überlegungen?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Mir ist bei Ihrer Frage gerade aufgefallen, dass ich einen Teil einer Frage von Herrn Dr. Genthe unterschlagen habe. Ich

werde beide Fragenkomplexe zusammen beantworten, weil ich glaube, dass sie in eine ähnliche Richtung gehen.

Für den schulischen Bereich und die Kindertagesstätten und Kindergärten sind in der Tat MS und MK zuständig. Wir vom Innenministerium sind bei diesen Themen außen vor. Die sind aber in einem sehr engen Austausch mit uns. Genau wie wir stecken sie alle in Vorbereitungen, um entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Was man machen kann, hängt immer von der Dauer des Aufenthalts ab. Wenn wir die Schutzsuchenden nur vier bis fünf Tage in der Landesaufnahmebehörde haben, dann kann ich da nur ganz schwer auch mit NTFN ansetzen. Unsere Sozialarbeiter sind aber im Erkennen von Traumatisierungen geschult und können bei Erkenntnissen sofort einschreiten und eine Facharztberatung empfehlen, die dann aber sinnvollerweise erst dann greift, wenn die Person da angekommen ist, wo sie länger bleiben soll. Es ist immer schwierig, wenn man eine Behandlung anfängt und dann wieder unterbricht. Deswegen setzen wir darauf, dass das in den Kommunen stattfinden wird.

Vors. **Thomas Adasch** (CDU): Herr Dr. Baier, wollten Sie auch noch etwas sagen?

LMR **Dr. Baier** (MI): Das Thema Cybersicherheit wurde noch angefragt.

Vors. **Thomas Adasch** (CDU): Das wird wahrscheinlich heute ein bisschen schwierig. Ich weiß nicht, wie viel Zeit Sie dafür vorgesehen haben. Denn ich habe jetzt noch drei Wortmeldungen zu dem Part von Frau Dr. Graf. Die würde ich gerne erst einmal abarbeiten.

Abg. **Sascha Laaken** (SPD): Ich gehe davon aus, dass wir diese Massenzufluchtrichtlinie auch umsetzen. Das hört sich alles sehr positiv an. Die Frage dazu: Die Leistungen kommen dann aber aus dem Asylbewerberleistungsgesetz?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Ja.

Abg. **Sascha Laaken** (SPD): Die zweite Frage bitte ich nicht misszuverstehen. Haben die Geflüchteten oder die Zufluchtsuchenden, wenn sie dann nach § 24 Aufenthaltsgesetz hier sind, auch eine Arbeitserlaubnis? - Ich habe in der letzten Fluchtphase gemerkt, dass sich die Zufluchtsuchenden einbringen wollen - auch als Dank. Mei-

ne Frage wäre daher, ob das damit abgedeckt wäre.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Es ist der große Vorteil von § 24 des Aufenthaltsgesetzes, dass sofort eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

Ich muss eine Einschränkung machen: Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Arbeitserlaubnis an eine Abfrage bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) und eine Gestattung der Aufnahme der Tätigkeit gebunden.

Unser Innenminister ist in sehr engem Austausch mit dem Bundesinnenministerium mit dem Ziel, dass wir eine Generalgestattung erhalten, dass die Ausländerbehörde also nicht noch lange bei der BA nachfragen muss, ob es sich um einen Beruf handelt, in dem es an Arbeitskräften mangelt. Diese Nachfrage würde den kommunalen Ausländerbehörden die Sache sehr erschweren. Wir wollen - das ist unser aller Ziel - unbürokratische, schnelle Verfahren. Alles andere können wir gerade nicht brauchen.

Wenn das greift, haben die Aufgenommenen nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis, sondern unmittelbar darauffolgend auch eine Arbeitserlaubnis.

Abg. **Uwe Schünemann** (MI): Mir liegen verschiedene Anfragen von Personen vor, die in Niedersachsen leben, Verwandte in der Ukraine haben und sich Sorgen machen, ob diese nach Polen kommen können. Gibt es irgendeine Stelle, gibt es Flüchtlingskorridore, bei denen man helfen kann?

Es ist klar, dass auch das Deutsche Rote Kreuz da im Moment nicht tätig werden kann. Ich kann mir das zumindest kaum vorstellen.

Ich habe den Herrn Staatssekretär vor ein paar Tagen gebeten, das zu eruieren. Sie sind zwar nicht direkt zuständig, aber vielleicht können Sie uns da helfen: An wen kann man sich da wenden?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Der Herr Staatssekretär hat Ihre Frage an mich weitergeleitet. Aber ich habe keine Antwort darauf. Ich habe auf der Seite des Auswärtigen Amtes recherchiert; dort habe ich zu Evakuierungskorridoren absolut nichts gefunden.

Ich glaube, das würde in den Bereich Katastrophenschutz gehen. Theoretisch gehen jetzt ja

auch Hilfslieferungen in die Ukraine. Dazu habe ich herausgefunden, dass die Konvois nicht in die Ukraine fahren, weil sie da nicht hineinkommen. Vielmehr gibt es Übergabepunkte an der ukrainischen Grenze.

Das bedeutet für mich im Umkehrschluss: Es gibt solche Korridore nicht.

Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Die Schaffung sicherer Fluchtkorridore ist Gegenstand der jetzt stattfindenden sogenannten Friedensverhandlungen. Aber welche Perspektive es dafür gibt, ist nicht klar. Auch in Syrien hätte man sich solche Korridore gewünscht.

Grundsätzlich wäre es natürlich wichtig für die ganze Planung, zu wissen, wie viele Menschen in unsere Systeme - in die Kitas, in die Schulen usw. - kommen. Viele der vom Land bezahlten Schulsozialarbeiter sind seit 2015 ein bisschen im Umgang mit traumatisierten Kindern geübt.

Das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge, das wir in den vergangenen Jahren ordentlich ausgestattet haben, aber natürlich immer weiter ausgebaut werden muss, bittet jetzt um Spenden. Wir als Land haben uns da wirklich nichts vorzuerfieren. Aber der Bedarf wird immer größer.

Einen Appell habe ich noch: Alles, was wir den Menschen, die jetzt kommen, ermöglichen, wünsche ich mir auch für zukünftige Gruppen von Geflüchteten, aus welchen Ländern auch immer. Die niedersächsische Gesellschaft sollte hier nicht nach Religionszugehörigkeit unterscheiden.

Mich erreichen durchaus auch Stimmen wie diese: Das sind ja hauptsächlich Katholiken, die sind ja leichter zu integrieren.

Ich finde, wir sollten immer betonen: Unser jetziges Engagement sollte auch anderen Geflüchteten zugutekommen, die ebenso schwere Schicksale haben, die oft dramatische, lange Fluchtwege z. B. übers Meer hinter sich haben, weil sie nicht schon im Nachbarland auf Aufnahmebereitschaft stießen. Wir sollten nicht nach „guten“ und „schlechten“ Geflüchteten unterscheiden.

Deswegen ist mir der Umgang mit den Drittstaatsangehörigen, von denen es in der Ukraine wahnsinnig viele gibt, ein großes Anliegen. Ich glaube, das ist heute auch Gegenstand in Brüssel. Ich weiß, dass das alles da in guten Händen ist. Der Minister ist auch dort, um unsere Position zu verdeutlichen.

Ich möchte auch noch einmal erwähnen, dass wir sehr dafür gekämpft haben, die niedersächsischen Strukturen zu erhalten. Jetzt können wir sehr froh sein, dass wir die Löcher, die der Bund gerissen hat, gefüllt haben und dass wir Strukturen haben, die es uns jetzt überhaupt erst ermöglichen, die vielen Neuzugänge anständig und angemessen aufzunehmen und zu betreuen und auch die Ehrenamtlichen wieder zu motivieren und einzubinden.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die mich in diesem Kampf unterstützt haben. Das war ein langer und großer Kampf. Es ging auch um viel Geld. Gott sei Dank haben wir das geschafft. Jetzt können wir froh sein, dass wir diese Strukturen haben.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE): Frau Schröder-Köpf, vielen Dank für Ihre Worte. Sie sprechen mir da wirklich aus dem Herzen.

Gerade in der vergangenen Woche hatte ich eine Videokonferenz, in der es nicht nur um ukrainische Flüchtlinge ging, sondern gleichzeitig immer noch um die Situation an der polnisch-belarussischen Grenze. Auch angesichts dieser Situation sollten wir die anderen dramatischen Situationen nicht vernachlässigen.

Ich habe noch zwei Fragen:

Erstens. Ich gehe davon aus, dass derzeit keine Abschiebungen in die Ukraine stattfinden. Aber ich weiß, dass Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein einen formellen Abschiebestopp erlassen haben. Ist so etwas auch in Niedersachsen vorgesehen?

Zweitens. Ich hoffe, dass der Massenzustrom schnell festgestellt wird. Aber wie sieht es mit Arbeitsmöglichkeiten aus, solange diese Feststellung nicht in Kraft ist und § 24 des Aufenthaltsgesetzes noch nicht greift?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Zu Ihrer ersten Frage: Wir haben zurzeit 212 ausreisepflichtige ukrainische Staatsangehörige in Niedersachsen, von denen 107 eine Duldung haben, deren Abschiebung also vorübergehend ausgesetzt wurde. Aufgrund der Sperrung des ukrainischen Luftraums ist es tatsächlich unmöglich, Abschiebungen zu vollziehen. Vollziehbar ausreisepflichtige ukrainische Staatsangehörige sind weiter zu dulden, erhalten also weiterhin eine Duldung.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Arbeitsmöglichkeit ist im Moment leider noch unbefriedigend. Bis § 24 greift, müssen wir auf den Asylbewerberstatus abstellen. Damit greift derzeit noch ein Beschäftigungsverbot. Wir setzen also alles daran, dass § 24 schnell greift - und damit auch die Arbeitserlaubnis.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Damit sind alle Fragen beantwortet. Ich gehe davon aus, dass Sie uns weiterhin auf dem Laufenden halten.

Herr Dr. Baier, wie viel Zeit haben Sie für Ihren Teil der Unterrichtung - Cyberattacken - vorgesehen? Ich möchte nicht, dass er zu kurz kommt. Sollen wir ihn auf die nächste Sitzung verschieben?

LMR **Dr. Baier** (MI): Die Frage ist, wie intensiv Sie über unsere Strukturen informiert werden wollen.

Im Moment kann man einfach nur sagen: Es passiert eine ganze Menge im Bereich Cyberattacken, aber nicht in Deutschland und nicht bei uns. Wir stellen erhöhte Aktivität fest, haben aber noch keine Risiken, keine Anschläge festgestellt.

Es wäre eine gute Gelegenheit, einmal über unsere Strukturen und darüber zu sprechen, wie wir aufgestellt sind. Das würde allerdings ein bisschen länger dauern.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Dann holen wir das an anderer Stelle nach.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Das ist mir schon wichtig. Die Auskunft, dass noch nichts passiert, ist schon wertvoll. Das heißt aber bei Weitem nicht, dass nichts passieren wird. Da wir in der nächsten Ausschusssitzung sowieso über Cybersicherheit sprechen werden, ist es vielleicht sinnvoll, das dann in der Tiefe zu diskutieren - wenn das für Sie, Herr Dr. Baier, zeitlich passt.

LMR **Dr. Baier** (MI): Für mich nicht, aber mein Referatsleiter könnte Sie unterrichten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Okay, dann sehen wir das für die nächste Sitzung vor.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Bitte nehmen Sie das in die Tagesordnung auf.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Es wäre schade, wenn das jetzt zu kurz käme. Aber die

wichtigste Frage ist beantwortet: Aktuell gibt es keine Attacken im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. - Das ist eine klare Aussage.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, die Unterrichtung und die Aussprache hierzu in der für den 10. März vorgesehenen Sitzung fortzuführen.

\*\*\*